



Abteilung 13

→ Umwelt und  
Raumordnung

GZ: ABT13-203209/2020-9

**Umweltverträglichkeitsprüfung**

Ggst.: Austrian Power Grid AG

Generalerneuerung der 220 kV-Leitung Reitdorf – Weißenbach

UVP-Feststellungsverfahren

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz

Tel.: (0316) 877-2716

Fax: (0316) 877-3490

E-Mail: [abteilung13@stmk.gv.at](mailto:abteilung13@stmk.gv.at)

Graz, am 30. Oktober 2020

**Austrian Power Grid AG**  
**Generalerneuerung der 220 kV-Leitung Reitdorf – Weißenbach**

*Umweltverträglichkeitsprüfung*

**Feststellungsbescheid**

8010 Graz • Stempfergasse 7

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 1,3,4,5,6,7 Haltestelle Hauptplatz, Buslinie 67 Andreas-Hofer-Platz

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201

IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

# Bescheid

## Spruch

Auf Grund des Antrages vom 1. Juli 2020 der Austrian Power Grid AG mit dem Sitz in Wien (FN 177696 v des Handelsgerichtes Wien), vertreten durch die ONZ, ONZ, KRAEMMER, HÜTTLER Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, wird festgestellt, dass für das Vorhaben der Austrian Power Grid AG „Generalerneuerung der 220 kV-Leitung Reitdorf – Weißenbach“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

### Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 80/2018:
  - § 2 Abs. 2
  - § 3 Abs. 1 und 7
  - § 3a Abs. 1 Z 1 und 2, Abs. 2 Z 1, Abs. 3 Z 1, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6
  - § 39 Abs. 4
  - Anhang 1 Z 16 lit. a) Spalte 1, lit. b) Spalte 2 und lit. c) Spalte 3
  - Anhang 1 Z 46 lit. a) und b) Spalte 2 sowie lit. g) und h) Spalte 3
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 4. Dezember 2006 über die Erklärung des Gebietes „Wörschacher Moos und ennsnahe Bereiche“ (AT 2212000) zum Europaschutzgebiet Nr. 4, LGBl. Nr. 3/2007
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. Juni 2006 über die Erklärung des Gebietes „Ennstal zwischen Liezen und Niederstuttern“ (AT 2229002) zum Europaschutzgebiet Nr. 41, LGBl. Nr. 85/2006
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. Mai 1997 über die Erklärung von Gebieten des Dachsteins und des Salzkammergutes zum Landschaftsschutzgebiet LGBl. Nr. 49/1997
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 29. Jänner 2007 über die Erklärung des Ennstales von Ardning bis Pruggern zum Landschaftsschutzgebiet Nr. 43, LGBl. Nr. 14/2007

## Kosten

Gemäß §§ 76 bis 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., hat die Austrian Power Grid AG mit dem Sitz in Wien (FN 177696 v des Handelsgerichtes Wien) folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. 73/2016 i.d.g.F.:

a) für diesen Bescheid nach Tarifpost A 2	€	13,50
b) für den Sichtvermerk auf den eingereichten 22 Unterlagen nach Tarifpost A 7 (je € 6,20)	€	<u>136,40</u>
<b>Gesamtsumme:</b>	€	<b><u>149,90</u></b>

Dieser Betrag ist mittels beiliegender Gebührenvorschreibung binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Gebühren nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F.:

Gebühren:	1 x € 14,30	€ 14,30	für den Antrag vom 1. Juli 2020
	11 x € 3,90	€ 42,90	für die Beilagen 1, 3, 10 und 11
	<u>7 x € 21,80</u>	<u>€ 152,60</u>	für die Beilagen 2, 4, 5, 6, 7, 8 und 9
<b>Gesamtsumme:</b>		<b><u>€ 209,80</u></b>	

## **Begründung**

### **A) Verfahrensgang**

I. Mit der Eingabe vom 1. Juli 2020 hat die Austrian Power Grid AG mit dem Sitz in Wien (FN 177696 v des Handelsgerichtes Wien), vertreten durch die ONZ, ONZ, KRAEMMER, HÜTTLER Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 eingebracht, ob für das Vorhaben „Generalerneuerung der 220 kV-Leitung Reitdorf – Weißenbach“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Die Antragstellerin hat folgende Unterlagen vorgelegt:

- Technischer Bericht (Beilage 1)
- Lagepläne betreffend Zufahrten und Bauflächen (Beilage 2)
- Fachbericht Schall (Beilage 3)
- Synthesebericht (Beilage 4)
- Forstfachliches Gutachten (Beilage 5)
- Naturschutzfachliches Gutachten (Beilage 6)
- Fachbericht Landschaft (Beilage 7)
- Sichtfeldanalyse Landschaft (Beilage 8)
- Fachbericht Hydrogeologie und Wasser (Beilage 9)
- Schreiben der Landesforstdirektion Steiermark vom 31. Jänner 2018 (Beilage 10)

II. Am 1. Juli 2020 wurden die Salzburger Landesregierung als UVP-Behörde (vgl. Punkt A) III.) sowie die Amtssachverständigen für Elektrotechnik (vgl. Punkt A) IV.) und Waldökologie/Forstwesen (vgl. Punkt A) V.) um Stellungnahmen ersucht.

III. Die Salzburger Landesregierung als UVP-Behörde teilte am 14. Juli 2020 mit, „dass die Ausführungen im Schriftsatz, wonach für die Durchführung des Verfahrens gemäß § 39 Abs. 4 zweiter Satz UVP-G 2000 die Steiermärkische Landesregierung zuständig ist, nachvollzogen werden können und ohne Einwand zur Kenntnis genommen werden“.

IV. Am 29. Juli 2020 hat der elektrotechnische Amtssachverständige wie folgt Stellung genommen:

*„Mit der Eingabe vom 1. Juli 2020 hat die Austrian Power Grid AG, vertreten durch die ONZ, ONZ, KRAEMMER, HÜTTLER Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 eingebracht, ob für das Vorhaben ‚Generalerneuerung 220 kV-Leitung 221 Reitdorf – Weißenbach‘ eine UVP-Pflicht gegeben ist.*

*Folgende, aus elektrotechnischer Sicht relevante Unterlagen liegen vor:*

- *Vorhabensbeschreibung zum UVP-Feststellungsverfahren ‚Generalerneuerung 220 kV-Leitung Reitdorf – UW Weißenbach‘, erstellt von der Austrian Power Grid AG, datiert mit Juni 2020*
- *Lagepläne der gesamten Leitungstrasse (Zufahrtswege/Bauflächen)*
- *Analyse elektrische und magnetische Felder sowie Schallemissionen bei Nahbereichsobjekten mit empfindlicher Nutzung*
- *Projekt: ‚Generalerneuerung 220 kV-Leitung Reitdorf – Weißenbach, UVP-Feststellungsverfahren, Einzelfallprüfung – Synthesebericht‘*

*Die Aufgabenstellung an den ASV lautet, die Vorhabens-/Projektbeschreibung zu prüfen und anhand der vorliegenden Unterlagen eine Beurteilung hinsichtlich des Tatbestandes des Anhanges 1 Z 16 UVP-G 2000 abzugeben.*

*Dazu ergingen folgende behördliche Fragestellungen:*

Prüfung im Hinblick auf die Voraussetzungen gemäß dem Rundschreiben des BMLUFW vom 10. Juli 2015

- Wird im Zuge der Generalerneuerung die bestehende Trasse beibehalten?
- Bleibt die Spannungsebene (Höchstspannung) dieselbe?
- Wird die Leitungsanlage zu keinem Zeitpunkt gänzlich demontiert sein?
- Wird sie auf Grund ihrer netzbetrieblichen Notwendigkeit abschnittsweise stets in Betrieb bleiben und dadurch die Funktion dieser Leitungsanlage zu jedem Zeitpunkt gewährleistet sein?
- Bleibt die Einbindung in das übrige Netz und die netztechnische Funktion der Leitung gleich?

Im Hinblick auf die Leitungslänge

Ändert sich etwas an der Leitungslänge?

Vorhabens-/Projektbeschreibung

In der Vorhabens-/Projektbeschreibung wird einleitend die energiewirtschaftliche Bedeutung der gegenständlichen 220 kV-Leitung UW Tauern – UW Weißenbach hervorgehoben.

Als Teil der Verbindung vom UW Ernhofen zum UW Tauern stellt die 220 kV-Leitung UW Tauern – UW Weißenbach eine netztechnisch wichtige und zentrale Ost-West-Verbindung im APG-Netz dar. Sie bindet via Tauern/Kaprun v.a. die Pumpspeicherkraftwerke in Zentral- und Westösterreich an bzw. erfolgt genau über den Netzknoten Tauern die einzige Verbindung zwischen West- und Zentral/Ost-Österreich.

Das UW Weißenbach selbst ist der zentrale Abstützungspunkt des 110 kV-Verteilernetzes der Energienetze Steiermark GmbH im steirischen Ennstal.

Die Netzzusammenhänge sind in der Vorhabens-/Projektbeschreibung in jetzigen und künftigen Netzplänen dargestellt. Daraus geht hervor:

Im Zuge der Errichtung der 380 kV-Salzburgleitung (bereits durchgeführtes UVP-Verfahren) wird das sogenannte ‚UW Pongau‘ errichtet werden.

Nach Fertigstellung der 380 kV-Salzburgleitung wird die gegenständliche 220 kV-Leitung an dieses UW Pongau angebunden werden (Das dafür notwendige 220 kV-Leitungsteilstück vom UW Pongau bis zum Einbindepunkt (EP) Reitdorf (dieser ist Gegenstand des Feststellungsverfahrens) war Projektbestandteil des UVP-Verfahrens 380 kV-Salzburgleitung.).

Das UW Weißenbach wird dann in Richtung Westen im UW Pongau an den 380 kV-Ring angebunden sein. In Richtung Norden ist das UW Weißenbach über die 220 kV-Leitung Weißenbach – Ernhofen im UW Ernhofen jetzt schon an den 380 kV-Ring angebunden.

Richtung Osten ist das UW Weißenbach über die 220kV-Leitung Weißenbach – Hessenberg mit dem UW Hessenberg (nahe Leoben) verbunden (über das UW Hessenberg bestehen weitere Verbindungen zum 380 kV-Ring in Wien-Südost und in Obersielach).

Das gegenständliche Vorhaben sieht eine Generalerneuerung der aktuell bereits 70 Jahre alten 220 kV-Leitung UW Tauern – UW Weißenbach im Abschnitt ‚Einbindepunkt (EP) Reitdorf – UW Weißenbach‘ vor.

Anmerkung:

Der EP Reitdorf ist, wie oben angeführt, der geplante, künftige Anschlusspunkt an die o.a. 220 kV-Leitungsanbindung in Richtung des UW Pongau. Der verbleibende jetzige 220 kV-Abschnitt UW Tauern – EP Reitdorf wird nach der Inbetriebnahme der 380 kV-Salzburgleitung vollständig demontiert werden.

Die Maßnahmen der Generalerneuerung sehen die abschnittsweise vollständige Demontage der Leitung und einen anschließenden Ersatz der Komponenten der Leitung (d.h. Fundamente/Masterdung, Stahlgittermast, Isolatoren und Armaturen sowie der Seile) vor. Alle Komponenten werden gemäß dem aktuellen Stand der Technik ausgeführt werden und auch Umweltaspekte (EMF, Schall) sowie geänderte und neue Anforderungen (erhöhte Durchfahrts Höhen für große landwirtschaftliche Maschinen) werden berücksichtigt werden.

Nach erfolgter Generalerneuerung wird eine weitere Lebensdauer von 80 Jahren gewährleistet sein.

Durch die Auflage einer Zweierbündel-Beseilung werden die (n-1)-Sicherheit und (n-1)-Betriebsreserven sowie die Leistungsfähigkeit im Übertragungsnetz der APG deutlich erhöht.

### Trassenverlauf

Der zur Generalerneuerung anstehende Abschnitt 220-kV-Leitung EP Reitdorf – UW Weißenbach hat eine Trassenlänge von 73,2 km, davon 16,9 km im Bundesland Salzburg und 56,3 km im Bundesland Steiermark. Es wird die bestehende Trasse bei der Generalerneuerung exakt eingehalten. Dies geht auch aus den vorgelegten Leitungsplänen hervor.

#### *Anmerkung:*

Aus diesen Leitungsplänen kann ebenfalls entnommen werden, dass die gegenständliche 220 kV-Leitungstrasse durch folgende Gemeinden verläuft (aktuell und künftig): Wagrain, Flachau, Altenmarkt im Pongau, Radstadt, Schladming, Haus, Aich, Michaelerberg-Pruggern, Gröbming, Mitterberg-St. Martin, Irnding-Donnersbachtal, Stainach-Pürgg, Wörschach und Liezen

Die (Winkel-)Abspannmaste werden genau wieder an derselben Stelle errichtet und auch die Tragmaste verbleiben, abgesehen von wenigen Ausnahmen, in denen es zu geringfügigen Verschiebungen kommen kann, standortident.

Folgende ökologisch motivierten Ausnahmen werden beschrieben:

- Mast 389 im Natura 2000-Gebiet ‚Wörschacher Moos und ennsnahe Bereiche‘: Dieser soll aus ökologischen Gründen ersatzlos eliminiert werden. Das heißt, dass dieser Maststandort aufgegeben wird. Dazu ist es notwendig, die beiden angrenzenden Tragmasten in Leitungsachse zu verschieben und zu erhöhen (dies erfordert Masterhöhungen von bis zu 18 m bei diesen Tragmasten und von bis zu 12 m bei den anschließenden Winkelabspannmasten).
- In der Gemeinde Mitterberg-Sankt Martin kommt es zu einer geringfügigen Verschiebung eines Maststandortes (Mast 309) um ca. 80 m in Trassenachse Richtung Nordosten, um außerhalb eines Wasserschutzgebietes zu liegen. Die anschließenden Tragmasten werden um bis zu 14 m höher.

In Bereichen der Trassenführung über Waldflächen werden bestehende Überspannungen wie auch Waldschneisen beibehalten. Es kommt zu keiner Ausweitung der Waldinanspruchnahme.

### Bauabschnitte

Die Generalerneuerung der 220 kV-Leitung wird in voraussichtlich zwei hintereinander gestaffelten Bauabschnitten erfolgen (in der Detailplanung können sich hier noch Änderungen ergeben):

- Abschnitt 1: Reitdorf – Aich (rd. 35,4 km)
- Abschnitt 2: Aich – UW Weißenbach (rd. 37,8 km)

Aus netzbetrieblicher Sicht erfolgt die Gliederung der Generalerneuerung in zwei Abschnitte auch deshalb, weil der jeweils nicht von Baumaßnahmen betroffene Abschnitt gemäß netzbetrieblichen Erfordernissen zur Bereitstellung von Blindleistung für den Netzbetrieb (Spannungsstützung, überregionale und regionale Versorgungssicherheit) einseitig bespannt in Betrieb verbleiben kann.

Somit kommt dem nicht von den Baumaßnahmen betroffenen Leitungsabschnitt auch während der Bauphase der Leitung eine Funktionalität im Übertragungsnetz zu.

Zudem kann die Leitung, falls aus Sicht der Versorgungssicherheit erforderlich, nach Fertigstellung des ersten Abschnittes bzw. auch vorübergehend wieder in Betrieb genommen werden.

Zur technischen Ausführung wird angegeben:

#### Betriebsdaten

- Stromart: 3~AC Drehstrom 50 Hz
- Nennspannung zwischen den Phasen: 220 kV
- Nennspannung gegen Erde: 127 kV

Die Betriebsdaten, insbesondere die 220 kV-Spannungsebene, bleiben unverändert im Vergleich zum Bestand.

#### Maste und Seillage (Bodenabstand)

Das Regelmastbild der bestehenden Leitung wird grundsätzlich beibehalten. Somit ergibt sich ein Tonnenmastbild mit einem Zweierbündel und einem Erdseil wie in Abbildung 4 dargestellt. Darüber hinaus ist ein zweites Erdseil auf Höhe der untersten Seile bzw. des untersten Auslegers aus netztechnischen Überlegungen (wegen 1-pol. Erdkurzschlussströmen, Reduktion der elektrischen Beeinflussungen) nötig.

Die Aufstandsfläche der neuen Maste entspricht jener der bestehenden Maste. Sofern ein Hochwasserabfluss von Mastfundamenten betroffen sein könnte, werden diese so ausgeführt, dass der Hochwasserabfluss weiterhin gewährleistet ist.

Die Generalerneuerung erfolgt mit einem Mindestbodenabstand der Seile in Spannfeldmitte von 9 m. Die Masthöhen erhöhen sich dadurch geringfügig. Folgende Seillagen bzw. Höhen werden projektiert:

- In Bereichen, in denen die Leitungstrasse über landwirtschaftlich genutzte Flächen geführt wird, wird die Lage der untersten Seile um bis zu 5 m (von rd. 7-8 m auf 12 m Mindestbodenabstand) angehoben. Damit werden die Anforderungen für den Einsatz von modernen landwirtschaftlichen Maschinen berücksichtigt und eine Durchfahrtshöhe von mind. 8 m ermöglicht. In diesen Bereichen kommt es somit zu Masterhöhungen von bis zu 5 m im Vergleich zum Bestand.
- Um die bestehenden Magnetfeld-Emissionen bei Nahbereichsobjekten mit sensibler Nutzung (z.B. Wohnnutzung) beizubehalten, werden einzelne Maste und die Seillage, wenn notwendig, um bis zu 10 m im Vergleich zum Bestand erhöht. Zudem erfolgt eine Optimierung der Verdrillung (d.h. der Phasenfolge), um die Feldverläufe für das magnetische und das elektrische Feld zu optimieren bzw. minimieren.

#### Seile

Die Generalerneuerung erfolgt mit einer dem Stand der Technik entsprechenden Zweierbündel-Beseilung für eine 220 kV-Leitung (Seildurchmesser 36 mm, (max.) Betriebsstrom mit Einhaltung des (n-1)-Kriteriums und bei Normbedingungen: 1.480 A je System). Zudem werden zwei Erdseile vorgesehen (Durchmesser 23,3 mm). Im Erdseil werden Lichtwellenleiter (LWL) mitgeführt.

#### UW Weißenbach

Im Zusammenhang mit der Generalerneuerung ist auch die Ertüchtigung der beiden der Leitung zugehörigen 220 kV-Leitungsschaltfelder (221/222) im UW Weißenbach geplant.

Der Vollständigkeit halber wird ergänzend festgehalten:

### Elektromagnetische Felder

Betreffend elektromagnetische Felder liegt eine separate Analyse vor. Die Analyse erfolgt dem Stand der Technik entsprechend auf Grundlage der aktuellen Normung.

OVE Richtlinie R 23-1: 01.04.2017

Die in der OVE Richtlinie R 23-1 ‚Elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder im Frequenzbereich von 0 Hz bis 300 GHz, Teil 1: Begrenzung der Exposition von Personen der Allgemeinbevölkerung‘

Die auftretenden (aktuellen und prospektiven) Feldstärken der gegenständlichen 220 kV-Leitung werden den in dieser Norm enthaltenden Referenzwerten für elektrische und magnetische Felder für den gegenständlichen Frequenzbereich (50 Hz) gegenübergestellt.

- Elektrische Feldstärke (Effektivwert):  $E_{Ref} = 5 \text{ kV/m}$
- Magnetische Flussdichte (Effektivwert):  $B_{Ref} = 200 \text{ } \mu\text{T}$

Ebenfalls dem aktuellen Stand der Technik entsprechend wird eine gemeinsame Beurteilung elektrischer und magnetischer Felder durch einen Gesamtexpositionsquotienten (GEQ; 50 Hz) gemacht.

Ergebnis der Analyse ist, dass bedingt durch die technische Ausführung (Optimierung der Leitung aus Sicht der elektrischen und magnetischen Felder - Anpassung der Phasenordnung und Erhöhung der Seillage) Immissionen von elektrischen und magnetischen Feldern bei Nahbereichsobjekten mit sensibler Nutzung gegenüber dem Bestand beibehalten werden. Aus den vorliegenden Vergleichsdarstellungen (Bestand/Generalerneuerung) geht hervor, dass im Betrieb die künftig auftretenden Feldgrößen (elektrische Feldstärke, magnetische Flussdichte) überwiegend um einiges unterhalb von den derzeitigen liegen werden. Die aktuellen zulässigen Referenzwerte werden immer unterschritten. Auch der Gesamtexpositionsquotient liegt deutlich unter dem zulässigen Wert.

### Zusammenfassung:

Die Fragestellungen der Behörde können abschließend wie folgt beantwortet werden:

- Wird im Zuge der Generalerneuerung die bestehende Trasse beibehalten?  
Die bestehende Trasse wird beibehalten.
- Bleibt die Spannungsebene (Höchstspannung) dieselbe?  
Die Spannungsebene bleibt dieselbe.
- Wird die Leitungsanlage zu keinem Zeitpunkt gänzlich demontiert sein?  
Die Leitung wird zu keinem Zeitpunkt gänzlich demontiert sein.
- Wird sie auf Grund ihrer netzbetrieblichen Notwendigkeit abschnittsweise stets in Betrieb bleiben und dadurch die Funktion dieser Leitungsanlage zu jedem Zeitpunkt gewährleistet sein?  
Die Leitung wird abschnittsweise bespannt bleiben (s.o. Punkt Bauabschnitte). Dieser jeweilige Leitungsabschnitt wird funktional zur Bereitstellung von Blindleistung dienen. Ein Energietransport zwischen den derzeitigen Endpunkten wird in dieser Zeit auf Grund des Ersatzes auf gleicher Trasse nicht erfolgen (technisch nicht möglich).
- Bleibt die Einbindung in das übrige Netz und die netztechnische Funktion der Leitung gleich?  
Die Einbindung in das übrige Netz ändert sich fürs erste nicht. Nach Abschluss des UVP-Projekts 380 kV-Salzburgleitung ergibt sich eine geänderte Situation durch die Anbindung an das ‚UW-Pongau‘ (Teil des UVP-Projekts). Die netztechnische Funktion bleibt jedenfalls gleich.

– Ändert sich etwas an der Leitungslänge?

Die Leitungslänge ändert sich nicht (Ersatz erfolgt auf selber Trasse).

Aus Sicht des elektrotechnischen Amtssachverständigen sind keine der im Anhang 1 Z 16 UVP-G 2000 genannten Voraussetzungen [Z 16 a), Z 16 b) und Z 16 c)] gegeben, die eine UVP- Pflicht auslösen.

Aus elektrotechnischer Sicht handelt es sich beim gegenständlichen Vorhaben um eine Änderung und keinen Neubau.“

V. Der Amtssachverständige für Waldökologie und Forstwesen hat am 31. Juli 2020 wie folgt Stellung genommen:

„Gibt es Rodungsvorhaben, die mit dem gegenständlichen Rodungsvorhaben im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes in einem räumlichen Zusammenhang stehen?

Zur Beurteilung wurden alle aufgelaufenen bewilligten weiteren Rodungsverfahren der letzten zehn Jahre vor Einreichung des ggst. Rodungsvorhabens ‚Generalerneuerung der 220 kV-Leitung Reitdorf – Weißenbach‘ berücksichtigt sowie beantragte und vollständig eingereichte Rodungsverfahren in einem Umkreis von 350 m um das ggst. Vorhaben herangezogen (zur Abschätzung eventuell weiter hinausgehender Einflüsse wurden darüber hinaus noch die Rodungsflächen in einem Umkreis von 500 m erhoben). Die zehn Jahre ergeben sich aus Anhang 1, Z 46 UVP-G 2000, der Umkreis ergibt sich als maximal möglicher waldökologischer Einflussradius eines Linienverfahrens. Näheres dazu unten.

Der heranzuziehende Umkreis bzw. Radius um das ggst. Vorhaben zur Abklärung von Kumulierungen resultiert daraus, dass Rodungen nach einem nachvollziehbaren Kriterium hinsichtlich eines möglichen räumlichen Zusammenhangs zusammenzufassen sind, denn wenn bei verschiedenen Rodungsflächen kein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang gegeben ist, ist zu prüfen, ob durch Ausstrahlungswirkungen der Rodungen bzw. der betroffenen Waldstücke auf ihre Umgebung ein erweiterter Bereich hinsichtlich eines räumlichen Zusammenhangs zu betrachten ist. Die Ausstrahlungswirkungen des Waldes (advektiver und geometrischer Waldeinfluss, ‚Wohlfahrtswirkung‘) bestehen in erster Linie in der Beeinflussung des Kleinklimas seiner Umgebung. Durch die Evapotranspiration von Waldflächen (advektiver Waldeinfluss) erhöht sich die Luftfeuchte in der Umgebung und werden Temperaturextreme im Verhältnis zum reinen Freiflächenklima ausgeglichen. Durch die in der Praxis wesentlich bedeutendere geometrische Wirkung (Strahlungs-, Wind und Regenschatten) werden die Strahlungs-, Niederschlags- und Windverhältnisse (Windrichtungen, Windgeschwindigkeiten) auf Freiflächen durch benachbarte Waldflächen verändert. Für die Ausstrahlungswirkung von Rodungsflächen gilt natürlich umgekehrt, dass das auf Rodungsflächen entstehende Freiflächenklima mit geringerer Luftfeuchte und größeren Temperaturschwankungen das Waldinnenklima angrenzender Waldflächen verändert. Für einen räumlichen Zusammenhang verschiedener Waldflächen (bzw. größerer Rodungsflächen) ist vor allem die Wirkung des Waldes auf das Klima zu beachten. Nach der einschlägigen Literatur (z.B. Flemming, Wald Wetter Klima - Einführung in die Forstmeteorologie<sup>3</sup>, 1994) beträgt die Reichweite des Strahlungsschattens je nach Sonnenhöhe etwa zwei bis fünf Baumhöhen (bei einem Altbestand mit 30 - 35 m Bestandeshöhe, also max. 175 m), die Reichweite des Regenschattens bis zu 0,4 Baumhöhen (bei Schnee bis zu einer Baumhöhe). Der räumliche Einfluss von Rodungen auf das Innenklima angrenzender Waldflächen ist mit drei bis fünf Baumlängen (max. 175 m) in der Regel deutlich geringer. Bei der Frage, inwieweit verschiedene Rodungsflächen zusammenhängen, ist hier für jede Rodungsfläche ein Einflussbereich von jeweils 175 m anzunehmen.

Die weitreichendste Ausstrahlungswirkung des Waldes besteht prinzipiell aber in der Verminderung der Windgeschwindigkeit. In Bereichen groß-kompakter Rodungsflächen können sich – zumindest theoretisch – dabei (unter Zusammenrechnung luv- und leeseitiger Abstände von Waldflächen) ein zigfaches der Bestandeshöhe ergeben. Im Bereich von Linienverfahren bzw. im Bereich von längsgerichteten Rodungsvorhaben und etwaiger davon abgehender Stiche sowie nicht zu breiter Einzelflächen (Zufahrtswege, Manipulationsflächen) können nach Mitscherlich, Wald - Wachstum und Umwelt II<sup>2</sup> (1981) 10-46 bei Lage in der Hauptwindrichtung zwar Erhöhungen der Windgeschwindigkeit entstehen,

nicht aber im Randbereich von Talschaften mit kupierter Lage und nicht exakt gerade verlaufenden Trassen wie im ggst. Fall. Bei der seitlichen Überströmung von Trassen wird dabei selbst im ungünstigsten Fall die Windgeschwindigkeit im randlichen Bestandeslufttraum bzw. im Lufttraum über der Trasse auf zumindest 20 % oder weniger verringert.

Wie der ZT Dipl.-Ing. Martin Kühnert im forstfachlichen Gutachten zur Generalerneuerung der 220 kV-Leitung Reitdorf – Weißenbach/Liezen korrekt ausführt, ist gemäß der ÖNORM M 9490-6 (2009) davon auszugehen, dass in einer Entfernung der zehnfachen Bewuchshöhe von keinem relevanten Einfluss auf die Windgeschwindigkeit mehr ausgegangen werden kann. Dies deckt sich auch mit den Angaben bzw. Erkenntnissen von Mitscherlich, Wald – Wachstum und Umwelt IP<sup>2</sup> (1981) sowie König, Sturmgefährdung von Beständen im Altersklassenwald (1996) und Schmoeckl, Orographischer Einfluss auf die Strömung abgeleitet aus Sturmschäden im Schwarzwald während des Orkans ‚Lothar‘ (2006).

Störungseinflüsse für den Wind ergeben sich aus der Oberflächenrauigkeit als Reibungswiderstände, welche aus Bebauung, Bewuchs und kleinräumigen Geländeformen resultieren. Ein Gelände kann nach dieser ÖNORM M 9490-6 (2009) als (fast) reibungsfrei bzw. ‚ungestört‘ bezeichnet werden, wenn die Entfernung der nächsten Hindernisse von der Windquelle („Geber“) mindestens das Zehnfache der Hindernishöhe beträgt. Der Einfluss des Waldes auf Windgeschwindigkeiten endet somit jedenfalls nach dem Zehnfachen der Baumhöhe. Der Einfluss des Waldes umfasst daher bei einer mittleren Oberhöhe von 35 m max. 350 m in der Distanz.

Hinsichtlich der Wohlfahrtswirkung ‚Wasserhaushalt – Reinigung und Erneuerung von Wasservorkommen‘ ist zu prüfen, ob eine Interaktion von zusammenhängenden Grund- oder Hangwasserkörpern besteht. Von Bedeutung ist dieser Aspekt allerdings nur dann, wenn die einzelnen Rodungsabschnitte beispielsweise entlang eines flussbegleitenden Auwaldes mit einem zusammenhängenden Grundwasserkörper oder entlang eines zusammenhängenden Hangwasserzuges aufgereiht wären, was im konkreten Fall aber nicht zutrifft. Hinsichtlich der Wohlfahrtswirkung ‚Reinigung und Erneuerung der Luft‘ ist zu prüfen, ob eine Interaktion von Waldflächen hinsichtlich der Filterung von Schadstoffimmissionen (insbesondere Staub, bei gasförmigen Schadstoffen ist die Filterwirkung des Waldes weniger von Bedeutung) besteht. Die Staubverfrachtung ist im ggst. Fall durch die unmittelbar angrenzenden Waldränder nur auf diese in eine Maximaltiefe von rd. 50 m beschränkt, wobei der überwiegende Absatz von Staubpartikeln innerhalb der ersten zehn Meter von der Vegetation gebunden wird.

Zusammengefasst ist der weiteste zu unterstellende Einfluss bei Linienverfahren (wie im ggst. Fall) daher auf eine Distanz von 350 m beidseits der Trassenrodungen beschränkt.

Aus der Aufstellung der Rodungsflächen seitens der Konsenswerberin ergeben sich folgende befristete Rodungsflächen:

- Rodung Mastbaustellen: 2,4100 ha
- Rodung Zufahrten: 3,2100 ha
- Rodung Trommel- u. Windenplätze: 0,6000 ha
- Rodung Vorhaben GESAMT: 6,2200 ha

Jene Rodungsvorhaben, welche mit dem gegenständlichen Rodungsvorhaben der Generalerneuerung der 220 kV-Leitung Reitdorf – Weißenbach/Liezen im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes in einem räumlichen Zusammenhang stehen, sind nachfolgend dargestellt:

Bundes-Land	Bescheid GZ	Datum	KG-Nr.	Grundstücke	Rodungsfläche [m <sup>2</sup> ]	Kategorie	Frist-Ende	Abstand zur Trasse (rd.) [m]
Sbg.	30403-406/1939/3-2010	20.01.2010	55304	673/3	322	dauernd	---	22 m
Sbg.	30403-406/2878/4-2015	30.06.2015	55318	476/2	700	dauernd	---	15 m
Sbg.	30403-406/2275/4-2011	12.10.2011	55321	61/3 und 13/2	410	befristet	05.06.2013	125 m
Sbg.	30403-406/2008/11-2010	20.09.2010	55314	767	445	dauernd	---	74 m
Sbg.	30403-406/1932/6-2010	14.01.2010	55314	584/1	1716	dauernd	---	400 m
Sbg.	3-256/1422 (AWG)	---	55314	799/2	31450	vollst. beantragt	---	350-600
Stmk.	BHLI-191402/2016-4	20.03.2017	67608	281	10.000	dauernd	---	200
Stmk.	BHLI-20241/2016-22	24.08.2017	67605	787, 788, 789, 790	2.210	dauernd	---	50
Stmk.	GZ: 8.1-24/2015	11.11.2015	67605	784/2, 787, 788, 789, 790, 731, 805, 809/1	5.990	befristet	31.12.2025	80
Stmk.	GZ: 8.1-34/2014	12.06.2014	67605	627	1.388	dauernd	---	50
Stmk.	GZ: 8.1-14/2015	07.05.2015	67605	660/1	4.041	dauernd	---	50
Stmk.	BHLI-114466/2019-6	10.10.2019	67605	418/1	600	dauernd	---	50
Stmk.	BHLI-156640/2017-15	07.03.2018	67605	418/1	5.200	dauernd	---	50
Stmk.	BHLI-128526/2017-3	13.10.2017	67605	418/1	3.000	dauernd	---	50
Stmk.	GZ: 8.1-34/2007	21.12.2009	67605	418/1	8.600	dauernd	---	100
Stmk.	BHLI-35731/2018-6	13.07.2018	67605	375/1, 377/3, 379, 380/1	2.360	dauernd	---	50
Stmk.	BHLI-94743/2020-8	15.07.2020	67605	75/4, 880/25, 172/21	838	dauernd	---	80
Stmk.	GZ: 8.1-24/2012	07.08.2012	67614	1020, 1032/1, 1032/2, 1033/1	3.650	befristet	30.08.2022	200
Stmk.	GZ: 8.1-118/2011	22.02.2012	67614	1030/1, 1030/2, 1031, 1037/1	9.980	dauernd	---	250
Stmk.	BHLI-185980/2019-8	05.05.2020	67614	1941/1; 1942/1	16.200	dauernd	---	300
Stmk.	GZ: 8.1-134/2013	23.01.2014	67614	1613/12*	789	dauernd	---	140
Stmk.	GZ: 8.1-91/2015	06.10.2015	67614	1613/10*	934	dauernd	---	170
Stmk.	GZ: 8.1-37/2014	12.05.2014	67614	1613/10*	221	dauernd	---	170
Stmk.	BHLI-109677/2018-6	17.01.2019	67614	1613/8*	1.595	dauernd	---	200
Stmk.	BHLI-18350/2020-4	02.04.2020	67601	948	7.498	dauernd	---	0
Stmk.	BHLI-88273/2020-4	15.07.2020	67601	1864/1	1.200	dauernd	---	340
Stmk.	GZ: 8.1-11/2015	16.03.2015	67601	1775/2, 1887/1, 1787/3	4.010	dauernd	---	300
Stmk.	GZ: 8.1-32/2011	20.04.2011	67601	1771	660	dauernd	---	200
Stmk.	GZ: 8.1-112/2012	14.11.2015	67601	1788/3, 1800, 1801, 1822, 1826	15.700	dauernd	---	350
Stmk.	GZ: 8.1-10/2015	10.07.2015	67205	616, 617/1, 617/2, 647/1	9.500	dauernd	---	100
Stmk.	ABT13-38.25-133/2015-52		67210	18/3, 19/2, 19/5, 19/12, 20	1.520	befristet	31.12.2038	100
Stmk.	BHLI-31187/2018-5	30.04.2018	67315	498/3, 526/1, 526/5, 528/1, 568/1	2.060	dauernd	---	150
Summe Rodungsfläche dauernd [m <sup>2</sup> ]:					111.767	m <sup>2</sup>		
Summe Rodungsfläche befristet [m <sup>2</sup> ]:					11.570	m <sup>2</sup>		
Summe Rodungsflächen beantragt [m <sup>2</sup> ]:					31.450	m <sup>2</sup>		
<b>Gesamt-Summe [m<sup>2</sup>]:</b>					<b>154.787</b>	<b>m<sup>2</sup></b>	<b>=</b>	<b>15,4787 ha</b>

Ob aufgrund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist und ob diesbezüglich etwaige weitere Zusammenhänge im Lebensraum Wald zwischen den verschiedenen Vorhaben bestehen, kann auf Grund verschiedener etwaig beeinträchtigter Lebensräume [etwa Moore, (feuchte) Hangmischwälder] aber auch Organismen wie etwa von möglicherweise beeinträchtigten Vogelarten (Flughindernisse), somit auch von jagdbaren Tieren (Federwild wie etwa Raufußhühner), vermutet werden. Zur Klärung dieser Fragen muss aber vor allem auf naturschutzfachliche Stellungnahmen sowie auf entsprechende wildökologische/ornithologische Stellungnahmen verwiesen werden. Es sind auch Einflüsse auf den Landschaftsschutz denkbar, da trotz des Bestandes der Altleitung durch die baugemäße Erhöhung der Anlage eine Beeinträchtigung des Ennstals als prägende montane bis alpine Einheit im Übergang der Nord- zu den Zentralalpen samt spektakulärer Schönheit sowie zahlreicher, vor allem durch Moorlandschaften beeinflusster Lebensräume, nicht ausgeschlossen werden kann.

### Zusammenfassung:

Von den bereits genehmigten Rodungsverfahren der letzten zehn Jahre vor Einreichung des gegenständlichen Rodungsvorhabens Generalerneuerung der 220 kV-Leitung Reitdorf (Sbg.) – Weißenbach bei Liezen (Stmk.) (also im Oberlauf der Enns) von in Summe 15,4787 ha stehen (im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes) in einem Umkreis von max. 350 m um das gegenständliche Vorhaben diese in einem räumlichen Zusammenhang mit den befristeten Rodungen für das gegenständliche Vorhaben im Ausmaß von 6,2200 ha.

Damit ergeben sich in Summe zu kumulierende Flächen von 21,6987 ha (Vorhabensrodungen + Bestandsrodungen). Weitere zu betrachtende Schutzgüter sind aus waldökologischer Sicht Natur- und Landschaftsschutz, Wildökologie, ev. Ornithologie (Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume; Landschaftsbild; Wildökologie).“

**VI.** Am 31. Juli 2020 wurden die Amtssachverständigen für Naturschutz und Landschaftsgestaltung sowie Wildökologie um Stellungnahme ersucht.

**VII.** Der Amtssachverständige für Wildökologie hat am 7. August 2020 zu den gestellten Fragen wie folgt Stellung genommen:

„1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?

*Auch wenn für die Prüfung der Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens kein eigenständiger Fachbericht zum Thema Wildökologie vorgelegt wurde, lässt sich mit den vorgelegten Unterlagen, insbesondere dem naturschutzfachlichen Gutachten, dem forstfachlichen Gutachten, dem ASV Gutachten Forstwesen und Waldökologie in Kombination mit anderen vorliegenden Daten (GIS, Karten, etc.) ein ausreichend vollständiges Bild darstellen, um eine ausreichend genaue Einschätzung der Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens geben zu können.*

2. Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen der verfahrensgegenständlichen Rodung mit den in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Rodungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt (hier: Schutzgüter biologische Vielfalt und Landschaft) zu rechnen?

*Auf Grund der im Gutachten dargestellten Verhältnisse im engeren Untersuchungsgebiet sowie der überdurchschnittlich hohen Waldausstattung von rund 60 % in den betroffenen Bezirken St. Johann im Pongau und Liezen ist mit keinen auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen der verfahrensgegenständlichen Rodung mit den in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Rodungen erheblich schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die im engeren Untersuchungsgebiet vorkommenden Wildarten zu rechnen.*

*Auch gemäß dem UVP-Beurteilungsschema können bei Umsetzung der geplanten Maßnahmen die nachteiligen Projektwirkungen auf alle im Projektgebiet vorkommenden als Wild genannten Arten auf ein unerhebliches Maß gemindert werden. Demzufolge stellen die Auswirkungen des Vorhabens bezüglich ihres Ausmaßes, ihrer Art, Dauer und Häufigkeit keine nachteilige Veränderung dar, die das Schutzgut in seinem Bestand gefährden würde.“*

**VIII.** Am 4. September 2020 hat der Amtssachverständige für Naturschutz und Landschaftsgestaltung wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

### „Befund

Für die Erstellung von Befund und Gutachten liegen folgende Unterlagen vor:

- Vorhabensbeschreibung von Juni 2020
- Lagepläne Zufahrtswege/ Bauflächen von Juni 2020

- *Fachbericht Schall von Juni 2020*
- *Einzelfallprüfung – Synthesebericht von Juni 2020*
- *Forstfachliches Gutachten von Juni 2020*
- *Naturschutzfachliches Gutachten von Juni 2020*
- *Fachbericht Landschaft von Juni 2020*
- *Sichtfeldanalyse Landschaft von Juni 2020*
- *Fachbericht Hydrogeologie und Wasser von Juni 2020*
- *Befund und Gutachten aus dem Fachbereich Wildökologie von August 2020*
- *Stellungnahme der Landesforstdirektion von Juli 2020*

*Die Austrian Power Grid AG beabsichtigt die 220 kV-Leitung Reitdorf (Sbg.) – UW Weißenbach (Stmk.) zu erneuern und folge dessen auch an den 380 kV-Ring anzuschließen. Laut den Einreichunterlagen sind die Stromflüsse im österreichischen Übertragungsnetz der APG heute im steigenden Maße durch den Ausbau von erneuerbaren Energien und Marktentwicklungen dominiert und zeigen zunehmend volatile Leistungsflüsse. Die Generalerneuerung Reitdorf – UW Weißenbach erhöht regional die (n-1)-Sicherheit und die (n-1)-Betriebsreserven sowie die Leistungsfähigkeit im Übertragungsnetz der APG, vor allem aber in den Regionen Steir. Salzkammergut, Schladming-Dachstein sowie das Gesäuse. Damit werden die Möglichkeiten für eine nachhaltige Entwicklung dieser Regionen, die Erreichung der gesetzten Klimaschutzziele auf regionaler Ebene und insbesondere die Versorgungssicherheit und –Zuverlässigkeit für die Zukunft gesichert. Die 220 kV-Leitung ist in diesem Bereich rund 70 Jahre alt und Bedarf somit einer generellen Erneuerung.*

*Diskutiert wurde auch eine getrennte Sanierung von Einzelkomponenten, dies ist jedoch technisch als auch wirtschaftlich (und ökologisch) sowie hinsichtlich der benötigten Abschaltung nicht sinnvoll. Daher werden die Maßnahmen zu einer Generalerneuerung, d.h. zu einer abschnittsweisen vollständigen Demontage der Leitung und einem anschließenden Ersatz der Komponenten der Leitung (d.h. Fundamente/Masterdung, Stahlgittermast, Isolatoren und Armaturen sowie der Seile) verfolgt. Eine weitere Lebensdauer von rund 80 Jahren nach erfolgter Generalerneuerung wird angestrebt. Über dies hinaus sollen durch die Auflage einer Zweierbündel-Beseilung Sicherheit und Betriebsreserven sowie die Leistungsfähigkeit im Übertragungsnetz der APG, vor allem in oben genannten Regionen, deutlich erhöht werden. Geplant ist dabei eine Generalerneuerung auf die Länge von 73,2 km, wobei im Bundesland Salzburg 16,9 km und in der Steiermark 56,3 km liegen.*

*Geplant ist, dass die Mastaufstandsflächen mit wenigen Ausnahmen unverändert bleiben, ebenso die Trassenbreite und der beanspruchte Servitutstreifen. Ebenfalls werden im Bereich der Waldflächen Waldschneisen beibehalten. Es kommt zu keiner Ausweitung der Inanspruchnahme. Die Masthöhen bleiben in diesen Waldbereichen unverändert. Über landwirtschaftlichem Offenland werden die Masthöhen um maximal 5 m angehoben, über Siedlungsgebiet um maximal 10 m.*

*Geplant ist die Generalerneuerung in 2 hintereinander gestaffelten Bauabschnitten:*

- 1. Abschnitt: Reitdorf – Aich (rund 35,4 km)*
- 2. Abschnitt: Aich – UW Weißenbach (rund 37,8 km)*

*Grundsätzlich wird festgehalten, dass die Trasse der bestehenden 220 kV-Leitung durch naturschutzfachliche Schutzgebiete verläuft. Es werden folgende Schutzgebiete berührt:*

- 1. Europaschutzgebiet Nr. 4 – ‚Wörschacher Moos und ennsnahe Bereiche‘ (nach FFH- und VS-Richtlinie)*
- 2. Europaschutzgebiet Nr. 41 – ‚Ennstal zwischen Liezen und Niederstuttern‘ (nach VS-Richtlinie)*
- 3. Landschaftsschutzgebiet Nr. 14a – ‚Dachstein-Salzkammergut‘*
- 4. Landschaftsschutzgebiet Nr. 43 – ‚Ennstal von Ardning bis Pruggern‘*

*Über dies hinaus existieren auf genannter Leitungstrasse einige Biotopflächen, welche auch nach der Stmk. Biotoptypenkartierung kartiert sind.*

Im vorliegenden Gutachten der coopNATURA, Büro für Ökologie und Naturschutz, vom Juni 2020 wird angeführt, dass auch eine naturschutzfachliche Bewertung des gesamten Änderungsvorhabens für den gesamten Verlauf der Trasse (auch außerhalb von Schutzgebieten der Kategorie A), alle Maststandorte, Zuwege, sowie Trommel- und Windenplätze vorgenommen wird. Über dies hinaus wurde von der coopNATURA, Büro für Ökologie und Naturschutz, eine vollständige vegetationskundige Erhebung der Maststandorte, Zuwege, Kabel- und Trommelplätze am 8. - 10. Juni 2020 durchgeführt. Dabei wurden die Nutztypen und Biototypen aller betroffenen Flächen und gegebenenfalls der besonders bemerkenswerten angrenzenden Flächen entsprechend den Roten Listen der gefährdeten Biototypen Österreichs erhoben sowie eine Zuordnung der Biototypen zu den Lebensraumtypen nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie vorgenommen.

Das vorliegende Gutachten gelangt zum Schluss, dass insgesamt 183 der 235 Maststandorte mit einer ‚geringen Sensibilität‘ eingestuft wurden. Sie beherbergen keinerlei gefährdete oder geschützte Biototypen oder Tierlebensräume. Es handelt sich zumeist dabei um Intensivwiesen oder Vorwaldstadien im Bereich des aktuellen Trassenverlaufs.

45 der 235 Standorte wurden zumindest mit ‚mäßig sensibel‘ eingestuft – dieser Einstufung erfolgte dann, wenn zum Beispiel auch nur ein kleiner Teil einer Zuwegung temporär einen Biototyp berührt bzw. der in Österreich als gefährdet eingestuft ist.

Schließlich wurden noch 7 der 235 Standorte als ‚hoch sensibel‘ eingestuft. Diese Einstufung erfolgte dann, wenn auch nur ein kleiner Teil einer Zuwegung temporär einen Biototyp berührt, der einem FFH-Lebensraum entspricht. Laut dem Gutachten handelt es sich in allen 7 Fällen um den FFH-Lebensraumtyp 6510 ‚magere Flachlandmähwiese‘. Von diesen 7 Standorten liegen 2 (Mast 321 und Mast 359) im Landschaftsschutzgebiet Nr. 14a – ‚Dachstein-Salzkammergut‘. Alle anderen 5 Standorte (Mast 166, 167, 192, 279 und 365) liegen außerhalb von Schutzgebieten der Kategorie A.

Als Ausnahme soll der Maststandort 389 hervorgehoben werden. Es handelt sich dabei um eine der wertvollsten kalkreichen Flachmoorwiesen (FFH-Lebensraumtyp 7230) des gesamten steirischen Ennstales.

Laut der Stellungnahme von Herrn DI Christoph Ladner (Referat Landesforstdirektion) zur Fragestellung, ob es Rodungsvorhaben gibt, die mit dem gegenständlichen Rodungsvorhaben im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes in einem räumlichen Zusammenhang stehen, wird diese folgendermaßen beantwortet:

Zur Beurteilung wurden alle aufgelaufenen bewilligten weiteren Rodungsverfahren der letzten 10 Jahre vor Einreichung des gegenständlichen Rodungsvorhabens berücksichtigt und dementsprechend aufsummiert. Die kumulierenden Auswirkungen wurden hinsichtlich eines möglichen räumlichen Zusammenhanges zusammengefasst, auch wenn kein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang gegeben ist. Es ist jedoch zu prüfen, ob durch die Ausstrahlungswirkung der Rodungen bzw. der betroffenen Waldstücke auf ihre Umgebung ein erweiterter Bereich hinsichtlich eines räumlichen Zusammenhanges zu betrachten ist. Der weiteste zu unterstellende Einfluss bei Linienverfahren, wie im ggst. Fall, ist daher auf eine Distanz von 350 m beidseits der Trassenrodungen beschränkt. Laut der Konsenswerberin ergeben sich folgende befristete Rodungsflächen:

1. Rodung Mastbaustellen:	2,4100 ha
2. Rodung Zufahrten:	3,2100 ha
3. Rodung Trommel- u. Windenplätze:	0,6000 ha
<hr/>	
Rodung Vorhaben Gesamt:	6,2200 ha

Die Rodeflächen, welche mit dem gegenständlichen Rodungsvorhaben der Generalerneuerung der 220 kV-Leitung im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes in einem räumlichen Zusammenhang stehen, wurden von der Landesforstdirektion in deren Stellungnahme dementsprechend dargestellt:

Es ergeben sich somit in Summe 15,4787 ha Rodungsfläche, die sich aus der dauernden Rodungsfläche, der befristeten Rodungsfläche und der beantragten Rodungsfläche zusammensetzen.

Addiert man nun die Rodungsflächen der genehmigten Rodungsverfahren der letzten 10 Jahre mit den befristeten Rodungen für das ggst. Vorhaben im Ausmaß von 6,22 ha, so ergeben sich eine kumulierende Flächenbilanz von 21,6987 ha (Vorhabensrodungen + Bestandsrodungen).

Bezugnehmend auf das Gutachten der coopNATURA, Büro für Ökologie und Naturschutz, in dem angeführt wird, dass die Fremdrodungen außerhalb der Schutzkategorie A liegen und dadurch keine überlagernden Auswirkungen auf die Schutzgebiete haben, ergibt sich somit bei einer kumulierenden Betrachtung von Vorhabensrodungen und Fremdrodungen keine Änderung der Beurteilung. Naturschutzfachlich besonders hochwertige Sonderstandorte oder natürliche bestehende sind durch die Vorhabensrodungen nicht betroffen. Durch das Vorhaben sind daher auch keine kumulierenden Effekte hinsichtlich des Verlustes naturschutzfachlich wertvoller Waldflächen zu erwarten.

Laut den Einreichunterlagen wird zur Rekultivierung der gesamten Trasse angeführt, dass alle Trommel- und Windenplätze wieder vollständig renaturiert werden. Wiesen und Weiden, die eine geringe Sensibilität vor Baubeginn aufwiesen, werden mit einem regional üblichen Saatgut wieder renaturiert. Für die ausgeprägteren Vegetationseinheiten bzw. hochwertigen Bereiche wird ein REWISA Saatgut (Kärntner Saatgut) verwendet. Der Zeitraum für die Rekultivierung bzw. die Renaturierung ist mit 2 bis 3 Jahren angesetzt.

Über dies hinaus wird vom ASV festgehalten, dass sich das naturschutzfachliche Gutachten durchwegs mit den Biotoptypen und Lebensräumen entlang der Trasse auseinandersetzt.

Bezugnehmend auf die Zufahrtswege zu den diversen Maststandorten sowie Trommel- und Windenplätzen kann festgehalten werden, dass aus der Sicht des ASV diese Zufahrtsstraßen nur eine unscharfe Planung, einen quasi Erstentwurf, darstellen. Diverse Zufahrtsstraßen wurden tw. gerade, ohne jegliche Anpassung an das vorherrschende Gelände eingezeichnet. Ebenso wurden neue Zufahrtsstraßen im Wald und Offenland trassiert, obwohl eine bestehende Zufahrt zu den diversen Masten auf andere Weise gegeben ist. Eine konkludente Planung bezugnehmend vor allem aber auf die Zufahrtsstraßen und Zufahrtswege zu den Maststandorten konnte nicht vorgefunden werden.

Der Beurteilungsrahmen setzt sich nun für den naturschutzfachlichen ASV primär bzw. ausschließlich aus den verfahrensgegenständlichen Rodungen zusammen und insbesondere auf die Auswirkung dieser verfahrensgegenständlichen Rodungen auf die vorherrschenden und existierenden Schutzgüter. Eine Beurteilung der Biotope bzw. der Lebensräume außerhalb der Rodungsflächen, speziell aber auf die Existenz und Neuanlage der Zufahrtswege wird in der UVP bzw. bei keiner UVP-Pflicht im jeweiligen Materienverfahren genau abgehandelt bzw. umgeplant und betrachtet werden müssen.

### Gutachten

Zu der Fragestellung mit der GZ: ABT13-11.10-611/2020 zur Klärung der Frage, ob das Rodungsvorhaben ‚Generalerneuerung der 220 kV-Leitung Reitdorf – Weißenbach‘ UVP-pflichtig sei bzw. der Beantwortung der Fragen, ob

1. die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend sind,
2. aufgrund einer Kumulierung der Auswirkung der verfahrensgegenständlichen Rodung mit den räumlich in Zusammenhang stehenden Rodungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt (hier Schutzgüter biologische Vielfalt und Landschaft) zu rechnen ist

darf Folgendes festgehalten werden:

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird somit bezugnehmend auf die von der Landesforstdirektion angeführten in räumlichem Zusammenhang stehenden Rodungen und der Vorhabensrodungen auf Salzburger und Steiermärkischen Landesgebiet titulierte, dass durch die angeführten Rodungen teilweise

*Biotope aber auch das Landschaftsschutzgebiet Nr. 14a – ‚Dachstein-Salzkammergut‘ betroffen ist. Auf Salzburger Landesgebiet werden 2 Biotope (Abstand zur Trasse 350 – 400 m) durch zwei Rodungen tangiert (Gst. Nr. 584/1 und 799/2, beide KG 55314). Jedoch darf zu einem Biotop (Biotop Nr. 55314 0223, Bezeichnung: Niedermoor NW vom Dandl in der KG 55314 Mandling) ausgeführt werden, dass diese durchgeführte bzw. dauernde Rodung nur randlich und minimal diese Biotopfläche betreffen und höchstwahrscheinlich auf einen Katasterfehler zurückzuführen sind. Ebenfalls wird zur zweiten vollständig beantragten Rodung 31450 m<sup>2</sup> im Landesgebiet Salzburg (Gst. Nr. 799/2 in der KG 55314 mit Biotopnummer 55314 0243, Bezeichnung: Kiefernwald im Zaimwald) festgehalten, dass ebenfalls nur ein geringer Teil des Biotopes durch diese Rodung tangiert wird. Folge dessen ergibt sich für das Land Salzburg eine minimale bis gar keine Beeinträchtigung von Schutzgütern für ausgewählte Schutzgebiete bzw. Biotope. Der ökologische Wert dieses Biotopes ist mit sehr groß, der Artenschutz mit groß und die Landschaftsästhetik mit groß angeführt. Angemerkt wird über dies hinaus, dass die beantragte Rodungsfläche nur im Osten und Westen des Gst. Nr. 799/2 im sehr steilen Gelände sich mit dem Biotop (Nr. 55314 0243) überschneiden.*

*Im Bundesland Steiermark, in dem das Vorhaben geplant ist, werden grundsätzlich durch die Rodungen keine hochwertigen Biotopflächen berührt. Dies ist vor allem auch darauf zurückzuführen, dass die Trasse im Ennstalböden sowie an den südlichen exponierten Einhängen zum Talboden verläuft und somit relativ wenig hochwertige Waldlebensräume aus naturschutzfachlicher Sicht betroffen sind.*

*Im Bereich Gröbming/Moosheim existiert das Europaschutzgebiet Nr. 41 – ‚Ennstal zwischen Liezen und Niederstuttern‘, welches mit der 220 kV-Leitung durchquert wird. In diesem Bereich sind aber keine Rodungen bzw. im Nahbereich keine Rodungen vorgesehen. Zirka an gleicher Stelle tangiert auch das Landschaftsschutzgebiet Nr. 14a – ‚Dachstein-Salzkammergut‘ erstmals die 220 kV-Leitung, welche nun auch durchwegs bis nach Trautenfels in diesem verläuft. Mit den Rodungen in der KG 67205 und 67210 werden in Summe rund 11000 m<sup>2</sup> berührt, welche auch gleichzeitig im Landschaftsschutzgebiet Nr. 14a zu liegen kommen. Einzig allein auf Gst. Nr. 19/12 in der KG 67210 bestehen eventuell mögliche Beeinträchtigungen, da hier in einer Entfernung von rd. 200 m zum Europaschutzgebiet Nr. 41 der Uhu (*Bubo bubo*) im Erhaltungszustand B (2005) kartiert ist. Der Uhu ist unter der Codenummer A215 in der Vogelschutzrichtlinie Anhang 1 angeführt.*

*Das naturschutzfachliche Gutachten (coopNATURA) gibt jedoch auf S. 25 an, dass der Uhu durch die Baumaßnahmen im Rahmen der Generalerneuerung weder räumlich noch funktional berührt wird – ‚Brutplätze zumindest mehrere hundert Meter entfernt an den Südabhängen des Toten Gebirges und des Grimmings existieren‘.*

*Das kartierte Uhu Gebiet grenzt mehr oder weniger an der Leitungstrasse an und tangiert auch die Gst. Nr. 19/12, 18/3, 19/5 und 20 (befristete Rodungsfläche – ABT13-38.25-133/2015-52). Aus der Sicht des ASV verbleiben die Auswirkungen jedoch für genanntes Schutzgut nur im geringen Maße existent, da ein funktioneller ökologischer räumlicher Lebensraum sowieso seit Jahren schon neben der 220 kV-Leitung existent, tw. gerodet und vorhanden ist. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes kann somit vorab aus der Sicht des ASV nicht abgeleitet werden. Über dies hinaus sind im Umkreis von rund 350 m zu den oben genannten Grundstücken der Rohammer (*Emberiza schoeniclus*) A 381 (Zugvogel) im Erhaltungszustand B (2005) und der Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) A274 (Zugvogel) im Erhaltungszustand B (2005) kartiert, die aber in der Verordnung zum Europaschutzgebiet Nr. 41 nicht gelistet sind.*

*Die verordneten Schutzgüter der verschiedenen Schutzgebiete können tabellarisch auf Seite 19 – 26 im Einreichprojekt (Naturschutzfachliches Gutachten) nachgelesen werden.*

*Die in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Rodungen tangieren mit dem gegenständlichen Rodungsvorhaben grundsätzlich nur das Landschaftsschutzgebiet Nr. 14a und liegen in keinem Europaschutzgebiet noch in einem Naturschutzgebiet. Es grenzt zwar teilweise das Europaschutzgebiet in naher Entfernung an das Landschaftsschutzgebiet an, jedoch werden die Schutzgüter des Europaschutzgebietes primär davon nicht beeinträchtigt. Wie schon das naturschutzfachliche Gutachten*

des Büros für Ökologie und Naturschutz, coopNATURA, angibt werden aus der Sicht des ASV für die Fremdrodungen, welche nur einen sehr kleinen Teil im Verhältnis zu den umliegenden Waldflächen beanspruchen, keine Beeinträchtigungen für etwaige Schutzgüter kalkuliert.

Zu den Mastzufahrten wird, wie schon im Befund auch angeführt, festgehalten, dass diese vorwiegend auf Freiflächen, Wiesen bzw. im freien Gelände verlaufen und nur an einigen Stellen Waldflächen tangieren bzw. Rodungen benötigen. Die befristeten Rodungen belaufen sich für das gegenständliche Vorhaben auf 6,2 ha. Bezugnehmend auf diese Zufahrtswege wird vom ASV hier angemerkt, dass die baulichen Maßnahmen (Zufahrtswege) an den Seitenhängen teilweise auch nicht entsprechend den Einreichunterlagen durchgeführt werden können. Die Reliefenergie erweist sich partiell als zu groß und zu steil, Folge dessen ein Bau der geplanten Zufahrtswege zu den Masten im Waldbereich schlichtweg aus der Sicht des ASV teilweise als undurchführbar eingestuft wird.

Die Analyse der Kumulierung des gegenständlichen Rodungsvorhabens und der Fremdrodungen ergibt somit, dass naturschutzfachlich keine Beeinträchtigung bzw. keine kumulativen negativen Effekte hinsichtlich des Verlustes naturschutzfachlich wertvoller Waldflächen zu erwarten sind. Die Schutzgüter in den Schutzgebieten sowie die Schutzgüter außerhalb der Kategorie A Schutzgebiete sind im überdurchschnittlichen Maß existent oder in einem sehr geringen Maße vorhanden, sodass bezugnehmend auf die Kumulation der Rodungsflächen von keiner Beeinträchtigung ausgegangen werden kann. Ebenfalls wird die biologische Vielfalt im Bundesland Salzburg sowie in der Steiermark nicht negativ beeinträchtigt, da vor allem die Seitenhänge der beiden Länder und speziell im Ennstal durchaus forstlich genutzt werden und somit eine Beunruhigung durch eine Rodung aus der Sicht des Landschaftsbildes durchaus üblich erscheint. Rodungsflächen gliedern sich immer wieder in die vorhandenen Landschaftsstrukturen im Ennstal ein. Über dies hinaus kann auch die Landschaft auf Grund der existenten 220 kV-Leitung (gleiche Trasse, vorwiegend gleiche Maststandorte) durch diese kumulativen Rodungen (Vorhabensrodungen und Fremdrodung) nicht nachhaltig verändert werden. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird vorwiegend durch die Masten selbst sowie der Leiterseile bzw. des gesamten Linienbauwerkes beeinflusst. Die Sichtbarkeit wird zwar in exponierten Lagen, auf Kuppen oder in Hanglagen erhöht, jedoch ergibt sich mit Tallagen, Mulden aber auch Waldgebieten wieder eine Minderung.

Beeinträchtigungen von Schutzgütern in der Betriebsphase können vorweg ausgeschlossen werden, da keine Rodungen mehr geplant sind.

### Gesamtbeurteilung

Der Amtssachverständige für Naturschutz wurde ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?

Die Unterlagen sind ausreichend, vollständig, im Zuge einer Grobplanung plausibel und für eine Beurteilung des Gegenstandes ausreichend. Die Beurteilung der Rodungen darf jedoch nicht verwechselt werden mit einer eingehenden naturschutzfachlichen Beurteilung der Freiflächen und setzt natürlich in weiterer Folge, wenn UVP-Pflicht gegeben ist, eine eingehende Prüfung dieser Materie bzw. bei keiner UVP-Pflicht ein dementsprechendes behördliches Naturschutzverfahren voraus.

Die Planung bzw. die Planung der Zufahrtswege ist zwar grundsätzlich plausibel, aus der Sicht des ASV aber teilweise nicht so umsetzbar. In einem höherwertigen Planungsstadium (UVP oder Naturschutzverfahren) müsste auf alle Fälle eine Bereinigung/Planänderung bzw. -ergänzung erfolgen, um auch abgesehen von den kumulativen Rodungsauswirkungen auf rein naturschutzfachlicher Basis im Freiland ebenso eine fachliche fundierte Beurteilung von hochwertigen Biotopen durchzuführen.

2. Ist aufgrund einer Kumulierung der Auswirkung der verfahrensgegenständlichen Rodung mit den in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Rodungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belasteten Auswirkungen auf die Umwelt (hier: Schutzgüter Biologische Vielfalt und Landschaft) zu rechnen?

*Aufgrund der im Gutachten angeführten minimalen Auswirkungen der Rodungen bzw. der kumulativen räumlichen Rodungen auf die Schutzgüter (da größtenteils durch Rodungen keine Schutzgebiete und Biotope betroffen sind) kann aus der Sicht des Amtssachverständigen von keiner negativen Beeinträchtigung bzw. belastenden Auswirkung auf die Umwelt durch Rodungen ausgegangen werden. Es werden maximal die Schutzgüter temporär belästigt (durch Lärm) sowie entstehen zwar kurzfristige Beunruhigungen in der Landschaft bzw. im Wald, jedoch kann dahingehend keine Auswirkung abgeleitet werden.*

*Über dies hinaus wird die biologische Vielfalt und die Landschaft durch diese kumulativen Rodungen in einem forstlich geprägten Gebiet nicht verändert. Das Landschaftsbild verändert sich durch diese Rodungen nur minimal.*

*In weiterer Folge ist die Beurteilung der Schutzgüter, das Landschaftsbild und die biologische Vielfalt außerhalb der kumulativen Rodungsbeurteilung auf den Freiflächen/Offenflächen von viel größerer Relevanz.*

*Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass die Schutzgüter durch die kumulativen Rodungen nicht negativ beeinträchtigt werden, die landschaftliche Schönheit bestehen bleibt und die ökologische Vielfalt keinen negativen Nutzen in den Bundesländern Salzburg und Steiermark erfährt.“*

**IX.** Mit Schreiben vom 7. September 2020 wurden die Verfahrensparteien sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

**X.** Die Umweltanwältin der Steiermark hat am 16. September 2020 folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Die Austrian Power Grid AG betreibt das 220/380 kV-Übertragungsnetz in Österreich. Ein Teil dieses Netzes ist die 220 kV-Leitung im Abschnitt zwischen dem Einbindepunkt Reitdorf (Salzburg) und dem UW Weißenbach (Steiermark), welcher nun generalerneuert werden soll. Aus dem Gutachten des elektrotechnischen ASV geht nachvollziehbar hervor, dass durch dieses Vorhaben Tatbestände der Z 16 des Anhanges I zum UVP-G nicht realisiert werden.*

*Die geplante Generalerneuerung bedingt jedoch befristete Rodungen für die Herstellung von Baustraßen und dgl., wobei durch das Linienvorhaben insgesamt 6,2200 ha Wald neu beansprucht werden. Diese Rodungen erreichen die einschlägigen Schwellenwerte der Z 46 b bzw. Z 46 h nicht, weshalb in weiterer Folge vom ASV für Waldökologie und Forsttechnik geprüft wurde, ob und welche Rodungsvorhaben mit der Generalerneuerung in einem räumlichen Zusammenhang stehen. Der ASV legt nachvollziehbar dar, dass entgegen den Angaben im Einreichprojekt Rodungen im Ausmaß von 15,4787 ha mit den für die Sanierung geplanten Rodungen kumulieren. Es ergibt sich somit insgesamt eine kumulierende Rodungsfläche von 21,6887 ha, weshalb das Vorhaben anhand des § 3a Abs. 6 UVP-G iVm Z 46 b des Anhanges I zu prüfen ist. Diesbezüglich liegen nachvollziehbare Gutachten der ASV für Naturschutz bzw. Wildökologie zu den Fachbereichen biologische Vielfalt einschließlich Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume sowie Wildökologie und Landschaftsbild vor, welche jeweils zu dem Schluss kommen, dass aufgrund der Kumulierung der Auswirkungen der Rodungen mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.*

*Das Schutzgut ‚biologische Vielfalt‘ beinhaltet aus meiner Sicht über die Aspekte Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume hinaus gerade beim Tatbestand ‚Rodung‘ jedenfalls auch eine Prüfung*

waldökologischer Aspekte. Das forstfachliche Gutachten, das von der Antragstellerin vorgelegt wurde, ist dafür keinesfalls ausreichend, zumal es nahezu 7,5 ha Kumulationsflächen nicht berücksichtigt. Das Gutachten des waldökologischen ASV enthält ebenfalls keine Aussagen zu der Frage, ob die Rodungsflächen für die geplante Generalsanierung und die kumulierenden Bestandsrodungen gemeinsam zu erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt/Waldökologie führen. Aus diesem Grund ist aus meiner Sicht derzeit keine abschließende Feststellung der UVP-Pflicht der geplanten Generalsanierung der 220 kV-Leitung im Abschnitt zwischen dem Einbindepunkt Reitdorf (Salzburg) und dem UW Weißenbach (Steiermark) möglich. Es wird daher höflich beantragt, den ASV für Waldökologie mit der oben dargelegten Frage hinsichtlich der kumulierenden Wirkungen der Rodungen auf die überwirtschaftlichen Funktionen des Waldes zu befassen und das Ergebnis den Parteien des Verfahrens mitzuteilen.“

**XI.** Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als mitwirkende Behörde nach dem Starkstromwegesetz 1968 hat am 21. September 2020 wie folgt Stellung genommen:

„Die Ansicht, dass der Hauptteil des gegenständlichen Vorhabens der Austrian Power Grid AG im Bundesland Steiermark liegt, weshalb im Sinne des § 39 Abs. 4 UVP-G 2000 die Zuständigkeit der Steiermärkischen Landesregierung zur Durchführung des UVP-Feststellungsverfahrens gegeben ist, wird seitens der mitwirkenden Starkstrombehörde geteilt. Ebenso wird seitens des BMK – bei der Generalerneuerung wird die bestehende Leitungstrasse beibehalten, die (Winkel-)Abspannmaste werden an derselben Stelle errichtet – der im do. Schreiben vom 7. September 2020 geäußerten Rechtsansicht der Steiermärkischen Landesregierung gefolgt, wonach im vorliegenden Fall von einem Änderungsvorhaben i.S.d. § 3a UVP-G 2000 auszugehen ist, die Tatbestände des Anhangs 1 Z 16 UVP-G 2000 i.V.m. § 3a UVP-G 2000 aber nicht verwirklicht sind, zumal die Spannungsebene der Bestandleitung nicht erhöht und auch die Leitungslänge nicht verändert wird.“

**XII.** Die Marktgemeinde Haus als Standortgemeinde hat am 23. September 2020 mitgeteilt, sich nicht gegen Projekte von allgemeinem und übergeordneten Interesse zu stellen.

Zur Stellungnahme ist anzumerken, dass mehrere Fragen aufgeworfen wurden, die allgemeiner Natur sind (es handelt sich um Fragen der Raumordnung/Raumplanung) oder in den materienrechtlichen Verfahren nach dem Starkstromwegesetz 1968, dem Steiermärkischen Naturschutzgesetz 2017 und dem Forstgesetz 1975 zu klären sind.

**XIII.** Die Umweltschützerin von Salzburg hat am 23. September 2020 wie folgt Stellung genommen:

„Verfahrensgegenständlich ist die Generalsanierung und der projektgemäß angeführte gänzliche Neubau der 220 kV-Leitung der APG zwischen Reitdorf (es wird davon ausgegangen ab der KG Grenze Schwaighof/Höch) in Salzburg und dem UW Weißenbach in der Steiermark, mitsamt all seinen Bestandteilen (Fundamente, Erdungsanlage, Maste, Isolatoren, Armaturen/Klemmen sowie der Seile).

Laut Informationsschreiben handelt es sich bei den zur Beurteilung maßgeblichen Unterlagen um den Antrag der APG vom 1. Juli 2020 samt den Beilagen 1. – 10. Da diese Unterlagen nicht mit dem Informationsschreiben übermittelt wurden, kann daher über den Inhalt des Vorhabens und der übermittelten Berichte derzeit nur gemutmaßt werden (wie bereits im zweiten Absatz dieses Schreibens). Für eine vollständige und nachvollziehbare Beurteilung des Vorhabens und der übermittelten Amtsgutachten auf Schlüssigkeit wird daher die Übermittlung der Antragsunterlagen beantragt, andernfalls das Parteiengehör nicht vollumfänglich ausgeübt werden kann.

Wie dem Informationsschreiben zu entnehmen ist, fehlen auch noch genaue Angaben zu Baustraßen und Baulagern, Lagerflächen sowie Trommel und- Windenplätzen.

In rechtlicher Hinsicht gelten laut Informationsschreiben befristete Rodungen im Ausmaß von 6,22 ha als beantragt.

*In einer rechtlichen Vorbeurteilung erachtet die UVP-Behörde das Vorhaben als Änderungsvorhaben ohne UVP-Pflicht, weil unter Bezug auf (nicht verbindliche) Kriterien des Rundschreibens des BMLFUW aus 2015 insbesondere die Leitungsanlage zu keinem Zeitpunkt gänzlich demontiert sein wird.*

*Diese Begründung ist insofern nicht nachvollziehbar und auch UVP-rechtlich nicht gedeckt, als ein faktischer gänzlicher Neubau der Leitung mit einer im Übrigen abweichenden Beseilung zu bisher (Zweierbündel anstatt einseiliger Bespannung; zusätzliches Erdseil) und einer Erhöhung der Leitungen um bis zu 10 m und der Masten um 14 bis zu 18 m (siehe wildökologischer ASV) vielmehr einem Neubau entspricht, als einer Änderung. Die bestehende Leitung ist über 70 Jahre alt und entspricht nicht mehr dem Stand der heutigen Technik im Rahmen eines Neubauvorhabens und wurde überdies auch nie auf ihre Umweltverträglichkeit geprüft. Allein das zeitliche bzw. organisatorische Kriterium, ob ein Leitungsabschnitt wie der beantragte gänzlich zur selben Zeit demontiert sein wird oder in hintereinander folgenden Abschnitten kann nicht über die Frage einer UVP-Pflicht entscheiden. Ein solches Kriterium überlässt es nämlich vollständig dem Vorhabensträger, ob er sein Vorhaben zeitlich und organisatorisch so definiert, dass keine UVP durchzuführen sein wird. Bei Anwendung dieses Kriteriums entscheidet damit immer der Vorhabensträger über die UVP-Pflicht und nicht die UVP-Behörde. Der Vorhabensbegriff ist gemäß der Rechtsprechung zur UVP-Richtlinie bekanntermaßen weit auszulegen und eine Baumaßnahme, die de facto einem Neubau gleichkommt daher auch als UVP-pflichtiger ‚Bau‘ gemäß der Richtlinie bzw. Neubau auf nationaler Ebene auszulegen.*

*Daneben ist bezugnehmend auf die Kriterien des BMLFUW auch der bewilligte Rechtsbestand der Einbindung in das übrige Leitungsnetz als maßgeblich zu berücksichtigen. Demnach kann eine Neueinbindung an die rechtskräftig bewilligte und im Rechtsbestand existierende 220 kV-Leitung zum UWPongau am Einbindepunkt EP Reitdorf nur dadurch hergestellt werden, dass auch die vom EP Reitdorf weiterführende Leitung dieselben technischen Voraussetzungen und Kapazitäten besitzt, wie die dort vom UWPongau ankommende Neubauleitung. Auf der alten Leitung stehen derzeit laut APG nämlich nur 90% der erforderlichen Kapazität zur Verfügung. Überdies bestehen nur eine einfache Beseilung und eine einfache Erdung. Die Neueinbindung erfolgt ganz klar an das UWPongau (anstatt zum bisherigen NK Tauern Kaprun). Der Bau ist daher auch nach den Kriterien des Rundschreibens als neue Einbindung und daher nicht als Änderungsvorhaben zu qualifizieren.*

*Für eine Prüfung der Umweltverträglichkeit spricht auch die Erforderlichkeit von Rodungen im Ausmaß von 6,22 ha, obwohl zur Gänze auf der Bestandstrasse verblieben werden soll.*

*Gemäß der mit dem Informationsschreiben übermittelten Rechtsansicht der UVP-Behörde sind aktuell nur die kumulierenden Rodungen einer Einzelfallprüfung zu unterziehen.*

*Dazu wurden Amtsgutachten aus den folgenden Fachbereichen übermittelt:*

- *Waldökologische und Forstfachliche Stellungnahme vom 31. Juli 2020*
- *Befund und Gutachten Wildökologie vom 7. August 2020*
- *Befund und Gutachten Naturschutz vom 4. September 2020*

*Die Amtsgutachten beziehen sich auf die den Antragsunterlagen beigelegten Untersuchungen, welche derzeit bei uns nicht vorliegen. Den Ausführungen der ASV ist zu entnehmen, dass sich die Unterlagen auch auf den Salzburger Teil des Vorhabens beziehen und dass dieser von den ASV auch mitabgehandelt sein soll.*

#### *Zur Waldökologischen und forstfachlichen Stellungnahme*

*Zunächst war mangels Einreichunterlagen fraglich, welche Rodungsflächen in der Kumulierungsprüfung auch bundesländerübergreifend berücksichtigt wurden. In der übermittelten Stellungnahme findet sich aber zumindest eine Liste mit Rodungsverfahren, welche offenbar aus dem Einreichprojekt stammt und auch Salzburger Rodungsverfahren anführt. Nach welchen Kriterien die Rodungsverfahren von wem abgefragt wurden und ob diese behördlich durch die BH St. Johann bestätigt sind, konnte nicht nachvollzogen werden.*

*Auch ob sich aus dem Bau der Leitung und den Rodungen Auswirkungen auf die Waldfunktionen und in welchem Ausmaß ergeben, konnte der Stellungnahme nicht schlüssig entnommen werden.*

### Zum wildökologischen Gutachten

*Das Gutachten bezieht sich zum Vorkommen von Auerwild vorwiegend auf Daten aus der Steiermark und stellt fest, dass das Vorhaben in einem mehr oder weniger zusammenhängenden Verbreitungsgebiet des Auerwildes liegt. Die Kartierung dieses Gebietes in Abb. 5. endet zuständigkeitshalber an der Landesgrenze, die Lebensräume setzen sich aber in ähnlicher Weise auf Salzburger Seite fort. Auch wenn das Gutachten die Beurteilung der Betroffenheit dieser Art je nach Lage der Maststandorte einschränkt, so ist doch ergänzend zu beachten und zu berücksichtigen, dass Auerwild bekanntermaßen durchaus auch talüberquerende Flüge durchführt, wobei die geplante Leitung aufgrund ihrer größeren Höhe und zusätzlicher Seile (Zweierbündel, zweites Erdseil) ein größeres Hindernis darstellen kann als bisher. Aufgrund der schlechten Sehfähigkeiten des Auerwildes ist daher im Verbreitungsgebiet des Auerwildes jedenfalls eine Vogelmarkierung nach dem Stand der Technik umzusetzen, andernfalls mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und eine UVP durchzuführen ist.*

*Der Ausschluss erheblicher Auswirkungen auf diese Wildart im Gutachten ist daher fachlich nicht nachvollziehbar.*

*Neben der Relevanz für Arten, die nach dem Jagdgesetz als Wild einzustufen sind, darunter in Salzburg beispielsweise Arten wie Raufußhühner und Greifvögel, ist der Vogelschlag an Stromleitungen auch für zahlreiche weitere Vogelgruppen, die dem Salzburger Naturschutzgesetz unterliegen, relevant. Das Ennstal ist mit seinen Feuchtflächen, darunter auch Europaschutzgebiete, wichtiges Brutgebiet für Wiesenbrüter, um hier beispielsweise nur die Anhang I Art Wachtelkönig und diverse Singvogelarten zu nennen. Daneben ist das Projektgebiet auch topografisch bedingt ein Zugkorridor. Im Umfeld der Stromleitung sind damit u.a. auch in Phasen des wetterbedingten Zugstaus zahlreiche Vogelarten unterschiedlichster Gruppen zu beobachten, so dass bei einer Auswirkungsbeurteilung der Gefährdung durch Leitungsanprall nicht nur von der lokalen Brutvogelfauna ausgegangen werden darf.*

*Das konstellationsspezifische Risiko der Generalerneuerung der 220 kV-Leitung ergibt sich neben den standörtlich betroffenen breiten Vogelartenspektrum auch aus der neuen Leitungskonfiguration. Generell ist dazu festzustellen, dass bei einer Erhöhung der Anzahl von Seilebenen, aber auch bei einer Erhöhung der Masthöhen von einem Anstieg der Gefährdung hinsichtlich Vogelschlag ausgegangen werden muss. Aus fachlicher Sicht wird daher jedenfalls eine Markierung der Erdseile mit entsprechenden Vogelschutzmarkierungen entsprechend dem Stand der Technik für erforderlich erachtet.*

*Der Stand der Technik besteht darin, dass seit einigen Jahren sowohl die Erkenntnisquellen ausreichende Ergebnisse liefern, als auch, dass die technischen Anforderungen geprüft sind und die erforderlichen Produkte verfügbar sind.*

*Das Forum Netztechnik/Netzbetrieb (FNN) im Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (VDE) empfiehlt seit dem Jahr 2014 den Netzbetreibern und Naturschutzverbänden Vogelschutzmarkierungen an Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen nach den Kriterien des FNN-Hinweises umzusetzen, worin fachliche Anforderungen an die Wirksamkeit von Vogelschutzmarkierungen ebenso genannt sind, wie die technischen Anforderungen an den Leitungsbau (inklusive Eislastmessungen). Grundlage dieser Empfehlung ist der FNN-Hinweis ‚Vogelschutzmarkierung an Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen‘ vom Dezember 2014, zu beziehen unter <https://www.vde.com/de/fnn/arbeitsgebiete/umwelt-naturschutz/vogelschutz-an-hoechstspannungsfreileitungen>.*

*Folgende Anforderungen sind aus artenschutzfachlicher Sicht an Vogelschutzmarkierungen zu stellen:*

- Wirksamkeit für alle Vogelarten mit unterschiedlichem Wahrnehmungsverhalten, Flugverhalten und Fluggeschwindigkeiten,*
- Wirksamkeit für Brutvögel, Rastvögel und ziehende Vogelarten,*

- Sichtbarkeit unter verschiedenen Helligkeiten und Sichtbedingungen (blauer, grauer Himmel, Bewölkung, Gegenlicht, Dämmerung, Nacht, klare Luft, Flimmern, Niederschlag),
- Sichtbarkeit bei unterschiedlichen Windbedingungen und -geschwindigkeiten,
- Möglichst frühzeitige Lenkung der Aufmerksamkeit auf das markierte, zu überfliegende Erdseil.

Der FNN-Hinweis empfiehlt in der Regel einen Abstand der Markierungen von 20 - 25 m zueinander. Die bisherigen Untersuchungsergebnisse belegen, dass bei den oben genannten Abständen eine ausreichende Minimierung des Kollisionsrisikos erreicht wird.

Nur in Ausnahmefällen kann es notwendig sein, engere Markierungsabstände zu prüfen (NABU 2013).

Ohne Umsetzung von Vogelschutzmarkierungen müssen daher für die ggst Leitung erhebliche Beeinträchtigungen iSd Gesetzes festgestellt werden.

#### Zum naturschutzfachlichen Gutachten

Die Ausführungen des Gutachtens zu kumulierenden Auswirkungen von Rodungen sind auf Basis der vorliegenden Unterlagen nicht schlüssig. In der Beurteilung wird nur Bezug genommen auf die in der Liste angeführten und bereits bewilligten Rodungen und deren Auswirkungen auf die betroffenen Biotope (ex lege geschützte Lebensräume gemäß § 24 SNSchG). Zu prüfen ist aber nicht die Beeinträchtigung bereits erfolgter Rodungen auf diese Lebensräume, sondern die allenfalls kumulierenden Auswirkungen der bestehenden und beantragten Rodungen auf die Natur hinsichtlich Landschaftsbild und Ökologie (Waldfunktionen; geschützte Tiere und Pflanzen und deren Lebensräume, Fortpflanzungsstätten, Nahrungshabitate; Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen; Vernetzung von Arten und Lebensräumen; etc). Eine konkrete Bezugnahme auf die Schutzgüter im Bundesland Salzburg fehlt im Gutachten ebenso wie zu den benötigten Eingriffsflächen im Zuge der Neuerrichtung der Leitung. Eine Erörterung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und davon betroffener geschützter Tier- und Pflanzenarten ist ebenso nicht enthalten.

Ebenso völlig unberücksichtigt geblieben ist das neue Erscheinungsbild der Leitung, welche in Teilbereichen um bis zu 10 m höher (Beseilung) bzw. um 14 bis zu 18 m höher (Masten) sein wird und deren Beseilung durch die Zweierbündel und das zusätzliche Erdkabel landschaftlich mindestens doppelt so stark in Erscheinung treten wird als im bisherigen Bestand. Dies ist aber wohl der Beurteilung als Änderungsvorhaben geschuldet. Dies zeigt, dass eine Beschränkung der Beurteilung auf Rodungsflächen zu einer massiven Unterschätzung des Vorhabens führt.

Daneben stellt der ASV aber auch die Durchführung von Zuwegungen teilweise als undurchführbar dar, was als erheblich schädliche und belastende Auswirkung auf die Landschaft zu qualifizieren ist.

Aus Sicht der Landesumweltanwaltschaft Salzburg ist das Vorhaben zum derzeitigen Akten- und Beurteilungsstand nicht umweltverträglich bzw. ist es UVP-pflichtig. Für eine vollständige und abschließende Beurteilung wird höflich ersucht, die Einreichunterlagen zu übermitteln und die fraglichen Punkte erneut zu prüfen.“

**XIV.** Am 24. September 2020 wurden die Projektunterlagen (Beilagen 1 bis 10) an die Umweltanwältin von Salzburg übermittelt.

**XV.** Mit der Eingabe vom 25. September 2020 hat die Projektwerberin eine Projektergänzung betreffend Vogelschutzmarkierungen (Beilage 11) nachgereicht.

**XVI.** Am 25. September 2020 wurden die Amtssachverständigen für Waldökologie/Forstwesen, Wildökologie und Naturschutz/Landschaft um Stellungnahme zur Eingabe der Umweltanwältin der Steiermark vom 16. September 2020 und der Umweltanwältin von Salzburg vom 23. September 2020 unter Berücksichtigung der Projektergänzung vom 25. September 2020 (Beilage 11) ersucht.

**XVII.** Der Amtssachverständige für Wildökologie hat am 29. September 2020 folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Wie die Landesumweltschutzbehörde korrekt feststellt, beziehen sich die vorgelegten Daten zum Auerwild aber auch zu anderen Wildarten auf das Bundesland Steiermark, weil dem ASV keine entsprechenden Unterlagen aus den benachbarten Bundesländern vorliegen. Die Annahme, dass sich die Lebensräume in ähnlicher Weise auf Salzburger Seite fortsetzen, wird aber geteilt.*

*Auch die Tatsache, dass das Auerwild das Ennstal auf beiden Seiten besiedelt und daher talüberquerende Flüge durchführt, ist korrekt. Hierzu ist jedoch anzumerken, dass die Auerwildlebensräume in der Regel auf Grund der Störungsempfindlichkeit dieser Art nicht im Talboden des Ennstals liegen, sondern in einem gewissen Abstand auf den angrenzenden, bewaldeten Hängen. Damit dürfte auch bei talüberquerenden Flügen eine Flughöhe gegeben sein, bei der die Wahrscheinlichkeit einer Kollision mit der 220 kV Leitung als eher gering eingeschätzt wird, dies gilt auch bei einer teilweisen Erhöhung der gegenständlichen Leitung. Abbildung 18 (siehe das Originalgutachten) zeigt einen zufällig gewählten Schnitt (Höhenprofil) durch das Ennstal östlich von Schladming, die diese Anschauung verdeutlichen soll.*

*Die Ausführung der neuen Leitung als Zweierbündel mit Abstandshaltern dürfte ebenfalls keine Verschlechterung, sondern eine Verbesserung der Sichtbarkeit gegenüber dem Altbestand bedeuten.*

*Gleiches gilt für die Tatsache, dass Vogelschutzmarkierungen in bestimmten Abschnitten der Leitung angebracht werden sollen, auch dies ist gegenüber dem Ist-Zustand eine Verbesserung.*

*Wie bereits in Kap. 2.3 dargestellt, werden die von der Antragstellerin vorgeschlagenen Vogelschutzmarkierungen jedoch in ihrer Wirksamkeit nur als mittel eingestuft, weil eben nur bestimmte Teile der Leitung mit diesen Markierungen ausgestattet werden sollen und z.B. talüberquerende Flüge von Auerwild bislang keine Rolle gespielt haben. In der Stellungnahme der Antragstellerin vom 24. September 2020 wird unter Punkt 5 dazu klargestellt:*

*„Für den Salzburger Vorhabensabschnitt zwischen Reitdorf und der Landesgrenze, bezüglich dessen die Landesumweltschutzbehörde Salzburg allein mitspracheberechtigt ist, erwartet die Antragstellerin in mehreren Abschnitten entsprechende Vorkehrungen durch Markierungen, nämlich dort, wo eine erhöhte Kollisionsgefahr wahrscheinlich bzw. gesichert ist. Besonderes Augenmerk wird dabei auf den Talraum querende Raufußhühner, Greifvögel, Feuchtgebiete und v.a. auch auf den Frühjahrszug, der bei Schlechtwetter oft in geringen Flughöhen stattfindet, gelegt werden. Allerdings wird nochmals darauf verwiesen, dass in den Einreichungen nach Naturschutzrecht entsprechende Vorschläge enthalten sein werden, die Art der Vogelwarnmarkierung, die räumliche Verortung und weitere Details von den Naturschutzbehörden festzulegen sein werden. Es erscheint daher nicht zielführend, im gegenständlichen Feststellungsverfahren, welches sich auf eine Grobprüfung beschränkt, eine räumliche Fixierung der Vogelschutzmarkierungen vorzunehmen.“*

*Aus fachlicher Sicht wäre es zielführend, wenn die gesamte Leitung (auf beiden Seiten der Landesgrenze) im Auftrag der Antragstellerin von einem Fachmann daraufhin überprüft wird, in welchen Abschnitten mit einer erhöhten Kollisionsgefahr von verschiedenen Vogelarten zu rechnen ist. Dass dies zu einer Ausweitung der geplanten Markierungen führen könnte, ist als wahrscheinlich anzusehen.*

*Eine Kollision des Auerwildes (und anderer Vogelarten) kann zwar mit den dargestellten Maßnahmen nicht gänzlich ausgeschlossen werden, die schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt werden bei vollständiger Umsetzung aus fachlicher Sicht jedoch als nicht erheblich eingestuft. Dies gilt auch bei einer teilweisen Erhöhung der Leitung.“*

**XVIII.** Der Amtssachverständige für Waldökologie und Forstwesen hat am 9. Oktober 2020 wie folgt Stellung genommen:

„Zu Ihrer Anfrage, ob das Rodungsvorhaben ‚Generalerneuerung der 220 kV-Leitung Reitdorf – Weißenbach‘ im Hinblick auf das Schutzgut Wald UVP-pflichtig sei und nach welchen Kriterien die Rodungsverfahren von wem abgefragt wurden und ob diese behördlich auch im Bundesland Salzburg durch die BH St. Johann bestätigt wurden, ist Folgendes auszuführen:

Zu den erhobenen Rodungsflächen in Salzburg wurde entgegenkommenderweise durch die Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau (Umwelt und Forst) die kumulierenden Rodungsbescheide unter den Vorgaben des gefertigten Amtssachverständigen anhand des Trassenverlaufes festgestellt und anher übermittelt. Diese Rodungen wurden dann in die bereits bekannte Liste der kumulierenden Rodungen eingefügt.

#### Projektgegenstand

Die Austrian Power Grid AG betreibt das 220/380 kV-Übertragungsnetz in Österreich. Teil dieses Übertragungsnetzes ist die 220 kV-Leitung NK Tauern (Kaprun) – UW Ernsthofen. Die 220 kV-Leitung NK Tauern (Kaprun) – UW Weißenbach (Liezen) ist Teil dieser 220 kV-Leitung, die generalerneuert werden soll.

Konkret beantragt die Konsenswerberin die Sanierung und Ertüchtigung des 220 kV-Freileitungsnetzes zwischen Reitdorf in Salzburg und Weißenbach bei Liezen in der Steiermark mit einer Gesamtlänge von rd. 73,2 km. Dabei entfallen auf das Bundesland Salzburg rd. 16,9 km und auf das Bundesland Steiermark rd. 56,3 km. Die bestehende Leitung weist ein Einfachseil auf, welches durch eine Zweierbündelbeseilung ersetzt werden soll. Es sollen auch sämtliche Trag- und Winkelmaste an denselben Maststandorten neu errichtet werden. Die Mastaufstandsflächen bleiben mit wenigen Ausnahmen unverändert, ebenso die Trassenbreite sowie der beanspruchte Servitutsstreifen. In Waldbereichen finden sich ausschließlich befristete und keine dauernden Rodungen. Die befristeten Rodungen sind für die sogenannten Baufelder und Bauinfrastruktur erforderlich (Bauausführungsflächen, Montage-, Lager und Arbeitsflächen, Zufahrtsflächen).

Laut den Ausführungen der Konsenswerberin ist der Hintergrund des Vorhabens die Gewährleistung der Versorgungssicherheit durch Erhöhung der (n-1)-Sicherheit und der (n-1)-Betriebsreserven sowie der Leistungsfähigkeit im Übertragungsnetz der APG. Die Generalsanierung soll in zwei Bauabschnitten erfolgen:

- Abschnitt 1: Einbindepunkt Reitdorf – Aich (ca. 35,4 km)
- Abschnitt 2: Aich – UW Weißenbach (ca. 37,8 km)

Bei der Generalerneuerung wird die bestehende Trasse beibehalten. Die Leitungslänge ändert sich nicht. Die (Winkel-)Abspannmaste werden an derselben Stelle errichtet. Die Tragmaste verbleiben - von folgenden Ausnahmen abgesehen – am gleichen Standort.

Projektgegenständlich ist eine Erneuerung bzw. ein Tausch aller leitungsbau technischen Komponenten (Fundamente inkl. Erdungsanlage, Maste, Isolatoren und Armaturen/Klemmen sowie der Seile). Wie oben angeführt, wird dabei eine Zweierbündel-Beseilung die derzeitige Einfachbeseilung ersetzen. Diese erhöht die (n-1)-Sicherheit und die (n-1)-Betriebsreserven maßgeblich, ebenso die Leistungsfähigkeit der Leitung.

Die Generalerneuerung wird durchgängig mit einem Mindestbodenabstand der Leiterseile von neun Meter ausgeführt. Die Maste können sich dadurch im Vergleich zum Bestand um bis zu vier Meter erhöhen. Darüber hinaus werden bei landwirtschaftlichen Flächen eine Erhöhung der Seillage und daraus folgend Masterrhöhungen um bis zu fünf Meter erfolgen (zur Gewährleistung der nötigen Durchfahrts Höhen für moderne landwirtschaftliche Maschinen) sowie in Bereichen von Nahbereichsobjekten mit sensibler Nutzung Erhöhungen von bis zu zehn Meter.

In Bereichen der Trassenführung über Waldflächen werden bestehende Überspannungen wie auch Waldschneisen beibehalten. Es kommt zu keiner Ausweitung der Waldinanspruchnahme.

Die Zufahrten zu den Maststandorten erfolgen über das Bestandswegenetz (öffentliche Straßen und Wege bzw. Feld- und Forstwege) sowie über temporäre Zufahrten (Kiespisten oder Platten). Baustraßen werden nach dem Abschluss der Bauarbeiten wieder rückgebaut. Die Lage erforderlicher Baulager steht zum momentanen Zeitpunkt noch nicht fest, wird aber so gewählt, dass sie neben bzw. in unmittelbarer Nähe von öffentlichen Straßen und außerhalb von Natura 2000 Gebieten bzw. Waldflächen liegen.

Die projektgegenständliche Generalerneuerung erfordert befristete Rodungen im Ausmaß von 6,22 ha.

Das Vorhaben berührt folgende schutzwürdige Gebiete der Kategorie A im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000:

- Europaschutzgebiet Nr. 4 - Wörschacher Moos und ennsnahe Bereiche (AT 2212000) gemäß der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 4. Dezember 2006 über die Erklärung des Gebietes ‚Wörschacher Moos und ennsnahe Bereiche‘ (AT 2212000) zum Europaschutzgebiet Nr. 4, LGBL. Nr. 3/2007
- Europaschutzgebiet Nr. 41 - Ennstal zwischen Liezen und Niederstuttern (AT 2229002) gemäß der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. Juni 2006 über die Erklärung des Gebietes ‚Ennstal zwischen Liezen und Niederstuttern‘ (AT 2229002) zum Europaschutzgebiet Nr. 41, LGBL. Nr. 85/2006
- Landschaftsschutzgebiet Nr. 14a - Dachstein-Salzkammergut gemäß der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. Mai 1997 über die Erklärung von Gebieten des Dachsteins und des Salzkammergutes zum Landschaftsschutzgebiet LGBL. Nr. 49/1997
- Landschaftsschutzgebiet Nr. 43 - Ennstal von Ardnig bis Pruggern gemäß der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 29. Jänner 2007 über die Erklärung des Ennstales von Ardnig bis Pruggern zum Landschaftsschutzgebiet Nr. 43 LGBL. Nr. 14/2007

#### Beschreibung der Bestandsleitung samt forstrechtlicher Einordnung

Der Trassenverlauf folgt dem Salzburger und dem Steiermärkischen Teil des Oberen Ennstales, zumeist in den etwas höher gelegenen Talrandbereichen über Seitenmoränen, Kolluvien und wechselndem Untergrund aus Kalk und Silikat. Dabei ist der Großteil der Leitungsanlage im Randbereich der Kulturgattungsgrenze von Wiesen/Offenlandbereichen zu Waldflächen gelegen, ohne dass dabei übermäßig viel Wald überspannt werden würde. Hintergrund dürfte die leichtere Erreichbarkeit und Wartung der Anlage im Jahr der Errichtung 1949 gewesen sein.

Eigene forstrechtliche Bescheide für die Errichtung der Leitung konnten nicht angefounden werden, offenbar wurden forstrechtliche Komponenten in den energie- und baurechtlich rechtskräftig gewordenen Bescheiden mit abgehandelt. Die Maststandorte sind daher jedenfalls als Nichtwald anzusehen, die Bereiche unter den Leitungen sind in Salzburg als Niederwald gewidmet. Niederwald ist im Bezug zum Forstrecht definiert als Bewuchs, der sich aus Stockausschlägen (nach Abtrieb des Stammes) oder Wurzelausschlägen entwickelt. Damit sind die forstrechtlichen Bestimmungen der Hiebsunreife nicht anzuwenden und eine darunterliegende Fällung ist unabhängig vom Alter möglich, wobei die Waldeigenschaft jedenfalls bestehen bleibt. Für den Fall von Abrutschungen wurden Wiederbewaldungen vorgeschrieben. In der Steiermark entsprechen die Bewilligungen den heutigen forstrechtlichen Ausnahmebestimmungen von der Hiebsunreife für Trassenaufhiebe gemäß § 81 Abs. 1 lit. b ForstG, womit die Waldeigenschaft dieser Flächen (mit Ausnahme der Maststandorte) ebenfalls bestehen bleibt. Die Beschreibung der detaillierten Rahmenbedingungen findet sich im forstfachlichen Gutachten des Konsenswerbers, erstellt von ZT Dipl.-Ing. Martin Kühnert.

#### Charakterisierung des betroffenen Landschaftsraumes

Der Enns-Ursprung befindet sich in den Radstädter Tauern (Niedere Tauern, Zentralalpen) am Fuß des Kraxenkogels auf rund 1750 mSH. Nach etwa fünf Kilometern vereinigt sich die Enns mit der von Südosten zustoßenden Pleissling und strömt durch das Flachauer Tal nordwärts, der Abdachung der Zentralalpen folgend. Den Nordrand der Zentralalpen erreicht sie mit dem Eintritt in eine offene Tallandschaft um Altenmarkt im Pongau und Radstadt, das Altenmarkt-Radstädter Becken, wo sie nach

Osten abbiegt und an der Grenze zwischen den Nordalpen und den Niederen Tauern in Richtung Steiermark fließt. Sowohl das Altenmarkt-Radstädter Becken als auch das weite Steirische Ennstal gehören zur nördlichen Längsgliederung der Ostalpen, der sogenannten Salzach-Enns-Längstalfurche. Diese folgt einer der bedeutendsten geologischen Störungen der Ostalpen, dem Salzach-Ennstal-Mariazell-Puchberg-Lineament. Während im Ennspongau das Landschaftsbild mit den relativ hohen Bergen der Radstädter Tauern aus Kalkstein und Verrucano südlich und den von Wald und Wiesen bedeckten Kuppen der Salzburger Schieferalpen nördlich der Enns charakteristisch ist, verhält es sich in der Steiermark gegenverkehrt, indem sich im Norden die schroffen Berge der Nördlichen Kalkalpen erheben, im Süden finden sich sanfter geformte Geländeabschnitte, neben Schiefer unterlagert von Quarzphylliten und Phylloniten. In der Steiermark passiert die Enns das Dachsteinmassiv, den Grimmingstock und das Tote Gebirge jeweils an deren Südseite, bevor sie schließlich bei Admont vollständig in die Kalkalpen eintritt.

Im Süden erstrecken sich damit die östlichen Zentralalpen mit den Schladminger Tauern und Rottenmanner Tauern (nordöstliche Niederen Tauern) sowie die Ennstaler Alpen, im Norden die angeführten Zentralabschnitte der Nördlichen Kalkalpen, Dachsteingebirge und Totes Gebirge (Steirisch-oberösterreichische Kalkalpen). Das Ennstal ist Teil der Salzach-Enns-Längstalfurche, die der geologischen Störung der SEMP-Linie (Salzach-Ennstal-Mariazell-Puchberg) folgt, also über das Salztal weiterläuft, während das morphologisch dominante Längstal über das Palten-Liesing-Tal in die Mur-Mürz-Furche wechselt. Das verkarstete Hochplateau des Dachsteingebirges bricht gegen Süden in steilen Wänden und über die vorgelagerten Höhenrücken zur Hochfläche der Ramsau und schließlich zur Längstalfurche des Ennstales ab. Der Talboden der Enns gewinnt gegen Osten hin allmählich an Breite, wird aber immer wieder von den flachen Schwemmfächern der einmündenden Seitenbäche eingeengt. Die Enns war ursprünglich ein stark mäandrierender Fluss, wie der Verlauf der alten Erosionskanten noch erkennen lässt. Heute ist sie reguliert, der Talboden weitgehend drainiert und landwirtschaftlich genutzt, wogegen die Ortschaften – namentlich deren alte Kernbereiche – auf den höher gelegenen, einst vergleichsweise hochwassersicheren Schwemmfächern angelegt wurden. Das Ennstal markiert damit die bereits beschriebene geologische Grenze zwischen den Kalkalpen im Norden und den Schladminger Tauern im Süden. Letztere sind Teil der Niederen Tauern, die hauptsächlich aus kristallinen Gesteinen – Schiefer und Gneisen – aufgebaut sind. Nur im Umfeld der Steirischen Kalkspitze (2.459 mSH) und der Lungauer Kalkspitze (2.471 mSH) sind Karbonatgesteine am Gebirgsaufbau beteiligt. Die Gesteinszusammensetzung ist ein wesentlicher Faktor für das deutlich andere Landschaftsbild südlich der Enns. Der verkarstete Kalkstock des Dachsteinmassivs entwässert hauptsächlich unterirdisch und nach Norden, wodurch der Plateaucharakter erhalten blieb und nur unbedeutende Zuflüsse zur Enns erfolgen. Demgegenüber zeigen die Schladminger Tauern ein ausgeprägtes Gewässernetz, das vom Gebirgshauptkamm zwischen Kalkspitzen und Hochgolling (2.862 mSH) gegen Norden zur Enns entwässert und dessen Erosionsleistung das Gebirge in ebenfalls N-S orientierte Gebirgszüge zerschnitten hat. Dem geologischen Bau folgend, nehmen die maximalen Gipfelhöhen gegen Norden zum Ennstal hin ab, die kompakten Gneise tauchen unter schiefrige Gesteine, deren Verwitterungsverhalten weniger schroffe, rundlichere Geländeformen hervorbringt. Hauptsiedlungsraum und Verkehrsweg ist das Ennstal, das im Osten über Liezen Anschluss an die Pyhrn Autobahn (A 9) und im Westen über Altenmarkt bzw. Eben im Pongau Anschluss an die Tauern-Autobahn (A 10) findet.

#### Zum Vorhaben samt Kumulierung

Neben den Antragsunterlagen bildet die Grundlage für die Ausführungen die Vor-Ort-Erkundung, welche mit dem forstfachlichen Gutachten von ZT Dipl.-Ing. Kühnert abgeglichen wurde. Die Inhalte dieses Gutachtens können nachvollzogen werden und bilden die waldökologischen und forstfachlichen Verhältnisse in ausreichend gutem Ausmaß ab. Insofern darf für Details auf die Inhalte dieses nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachtens verwiesen werden.

Der Trassenverlauf folgt dem Salzburger und dem Steiermärkischen Teil des Oberen Ennstales, zumeist in den etwas höher gelegenen Talrandbereichen über Seitenmoränen, Kolluvien und wechselndem Untergrund aus Kalk und Silikat. Dabei ist der Großteil der Leitungsanlage im Randbereich der Kulturgattungsgrenze von Wiesen/Offenlandbereichen zu Waldflächen gelegen, ohne dass dabei

*übermäßig viel Wald überspannt werden würde. Hintergrund dürfte die leichtere Erreichbarkeit und Wartung der Anlage im Jahr der Errichtung 1949 gewesen sein.*

*Das Vorhaben befindet sich im Ostteil der nördlichen Zwischenalpen, es sollen befristete Rodungen in den Katastralgemeinden 55304 Feuersang, 55318 Reitdorf, 55321 Schwemmburg, 55314 Mandling, 67608 Pichl, 67605 Klaus, 67614 Weißenbach, 67601 Aich, 67205 Lengdorf, 67210 St. Martin und 67315 Stainach durchgeführt werden.*

*Bedingt durch die Regulierung der Enns, der Zerstörung der meisten Moor- und Aubereiche sowie der landwirtschaftlichen Nutzung nicht nur in den Talböden, sondern auch in den noch nicht zu steilen Seitenhangbereichen sowie der intensiven touristischen und abschnittsweise auch bergbaulichen Nutzung und der stark regulierten forstwirtschaftlichen Nutzung der Hangwälder des Haupttales befinden sich im Bereich des ggst. Vorhabens entweder keine oder kaum naturnahe Wälder. Selbst die Leitgesellschaft des Haupttales, der submontane und montane Fichten-Tannen-Wald ist anthropogen geprägt durch Fichten-Ersatzgesellschaften zumeist unter fast kompletter Ausschaltung der Tanne wie auch co- und subdominanter Mischbaumarten. Lediglich einzeln finden sich noch spürbare Tannenanteile wie etwa um Radstadt. Mit steigender Hangneigung wie auch Seehöhe nimmt zusätzlich der Anteil an überalterten, zu dichten und mit Blick auf die Diversität wie auch der Bestandesgliederung verarmten Bestandesstrukturen zu. Generell gilt, dass die gut erreichbaren bzw. bewirtschaftbaren Bereiche hinsichtlich der Lage im Haupttal wie auch ihrer Hangneigung Hemerobiewerte von stark verändert (alpha-mesohemerob) bis verändert (beta-mesohemerob) aufweisen. Als Mischbaumarten verbleiben lediglich einzelne Ebereschen, einzelne Weiden und in rutschungsaffinen Bereichen Fichtenbestände mit vermehrtem Birkenanteil. Lediglich steilere Bereiche, Grabeneinhänge und steilere Seitentäler weisen eine größere Naturnähe auf. Zum Teil lediglich als Bachbegleitbestockungen, in den Seitentälern auch mit hochwertigen Hangmischwäldern. In den Bereichen oberhalb der flacheren und mäßig geneigten Talbereichen springen allerdings stärker durchmischte Bestände ins Auge, darüber schließen wieder entmischte Bestände an. Im Anschluss an die waldfreien Talbereiche finden sich abschnittsweise schmale Bereiche mit Mischbaumarten, vorwiegend mit Bergahorn und Esche, seltener auch mit Eichen.*

*Durch die ggst. Leitungstrasse werden talnahe Waldbereiche in Anspruch genommen, vor allem fichtenreiche und fichtenreine Wirtschaftswälder sowie Pionierflächen. Den größten Anteil nehmen bei den Rodungsflächen Zufahrtsbereiche im Ausmaß von rd. 3,21 ha in Anspruch, wobei diese vorwiegend bereits in der Waldeigenschaft als Forststraße – also als unbestockte Waldfläche – vorliegen. Die Mastbaustellen erfordern rd. 2,41 ha an befristeten Rodungen, die Trommel- und Windenplätze rd. 0,60 ha. Davon entfallen auf Wälder mit hoher Schutzwirkung rd. 1,10 ha und auf Wälder mit hoher Wohlfahrtswirkung rd. 0,63 ha. Diese Ausweisungen beruhen auf dem Gutachten von ZT Dipl.-Ing. Kühnert, diese Arbeit wurde auf ihre Gültigkeit und auf ihre Anwendbarkeit in der Natur überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass vor allem die Rodungsflächen mit hoher Schutzwirkung tatsächlich niedriger ausfällt. Hintergrund ist die Anwendung des Waldentwicklungsplanes, welcher ein großflächiges Planungsinstrument darstellt und nicht zwingend auf Einzelflächen angewendet werden kann. Durch die hohe Homogenität der betroffenen talnahen Flächen ist diese Vorgangsweise aber nicht zu beanstanden. Auch die Wohlfahrtswälder entsprechen nicht zur Gänze der Ausweisung, es unterliegen zwar nicht alle ausgewiesenen Flächen einer solchen Wirkung, kleinweise unterliegen aber auch nicht im Waldentwicklungsplan ausgewiesene Flächen im Randbereich einer erhöhten Wohlfahrtswirkung, das Ausmaß von 0,63 ha wird in Summe aber nicht überschritten. Aufgrund der nur befristeten Rodungen und der punktuellen Eingriffe ist nicht davon auszugehen, dass der Wald als Schutz vor Fremdeintrag auf untergeordnete Quellbereiche maßgeblich in seiner Wirkung beeinträchtigt wird.*

*Die Erholungswirkungen werden durch das ggst. Vorhaben nur temporär kleinstflächig beeinträchtigt – auch hier vorwiegend in der Form von meterweisen Wegverlegungen, in Summe wird auf Grund der ausreichenden Waldflächen zur Erholung keine tatsächliche Herabsetzung der Erholungswirkung gesehen, nach Abschluss der Bauphase erfolgt keine Beeinträchtigung dieser.*

*Die zu kumulierenden Rodungen von in Summe 15,4787 ha der letzten zehn Jahre vor Einreichung des ggst. Rodungsvorhabens wurden vorwiegend für Siedlungserweiterungen, Landwirtschaft, Bergbau und*

*Infrastruktur in Ansprache genommen und verteilen sich über die Gesamtlänge von 73,2 km. Lediglich die Bergbauflächen bilden größere Rodungsflächen aus, wobei diese zumeist aber Erweiterungen von bestehenden Bergbauen darstellen.*

*Die Waldausstattungen im gesamten Talraum bis in die hochmontanen Hangbereiche liegen zumeist zwischen 50 bis 60 %. Die ebenen bis flachen Talräume selbst weisen Waldausstattungen von rd. 30 % auf, dies bedingt gleichzeitig aber ein geringeres Maß an Rodungsflächen.*

*Durch die Vorhabensrodungen entstehen in den Einzelräumen wesentlich geringere Rodungen als die zu kumulierenden Rodungen aufweisen. Eine tatsächliche Überlagerung der Wirkungen konnte vor Ort nicht festgestellt werden. Die Waldausstattungen der Katastralgemeinden und noch mehr der Gemeinden werden durch das Vorhaben nur im Promillebereich beeinflusst. Da nach der Bauausführung eine Wiederbewaldung erfolgt, resultiert daraus keine mittel- bis langfristig quantifizierbare Verringerung der Waldausstattungen.*

*Durch die perlenkettige Aufgliederung von kleinen Einzelrodungsflächen entlang der Trasse sowie der Wiederbewaldung ergeben sich auch qualitativ keine Auswirkungen auf die überwirtschaftlichen Wirkungen des Waldes.*

*Durch die Lage der Rodungsflächen in der Trasse, der Rodungen für Zufahrten auf unbestockten Forststraßen sowie auf den rückzubauenden Bereichen für weitere, einzelne Zufahrtsstiche, der Lage all dieser nur kleinweise auftretenden Rodungsflächen auf naturfernen Wirtschaftswäldern und Pionierflächen besteht weder eine übermäßige ökologische Sensibilität noch eine hohe Eingriffsintensität. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Waldökologie bzw. auf die Lebensraumfunktion der Waldgesellschaften sind daher nicht erkennbar. Auch in Bezug auf die Alpenkonvention ist auszuführen, dass aufgrund der punktuell auftretenden, befristeten Rodungen bei weitem keine Wald- oder Bestandgesellschaften gefährdet werden können. Ein Widerspruch zu den Inhalten und Zielsetzungen des Bergwald- und Bodenschutzprotokolls der Alpenkonvention ist somit ebenfalls nicht erkennbar.*

*Auch durch die zu kumulierenden Rodungen ergeben sich kaum negative Auswirkungen und keine wesentlich negativen Auswirkungen auf waldökologische Bereiche. Die Fremdrodungen im Waldrandbereich beeinflussen dort negativ die höhere Dichte an Mischbaumarten, aber auch diese Auswirkungen sind im Bezug zur Trasse als punktuell zu werten und führen vor allem zu keinen Überlagerungen mit den Auswirkungen des ggst. Vorhabens.*

### Zusammenfassung

*Für die Umsetzung des Vorhabens sind befristete Rodungen von rd. 6,22 ha an Waldflächen erforderlich. Der zum Betrieb der Leitung erforderliche periodische Trassenauftrieb wurde bereits mit der Bewilligung der Bestandsleitung genehmigt. Durch das Vorhaben ist keine Verbreiterung gegenüber dem Bestand erforderlich. Durch das geplante Vorhaben sind samt kumulativer Betrachtung mit anderen Rodungen in der näheren Umgebung keine nachteiligen Auswirkungen auf die Waldausstattung zu erwarten. Aus der Vorhabensrodung von insgesamt 6,22 ha Waldfläche sind keine relevanten Auswirkungen auf die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes und keine erheblichen Auswirkungen auf die Wohlfahrtsfunktion der näheren Umgebung zu erkennen.*

*Anzuführen ist, dass Rodungen, die auf mehrere bzw. viele einzelne Flächen aufgeteilt sind, wesentlich geringere Auswirkungen auf die Waldfunktionen ihrer Umgebung haben, als zusammenhängende Rodungsflächen. Bei den Rodungen von 6,22 ha handelt es sich um befristete Rodungen, die nach Bauende wiederbewaldet werden. Von den Vorhabensrodungen sind keine erhaltenswerten oder hochwertigen Waldbiotope betroffen. Die Rodungsflächen liegen größtenteils im Bereich der bestehenden Trasse; die Mastbaustellen liegen vollständig im Trassenbereich, die Mastzufahren zum Großteil. Durch die bereits im Bestand periodisch wiederkehrenden Trassenauftriebe dominieren im Trassen- und Mastbereich junge Pionierbestände, die als bedingt naturnah und leicht ersetzbar einzustufen sind und*

*daher nur geringe waldökologische Sensibilität aufweisen. Auch bei einer kumulativen Betrachtung sind daher keine erheblichen waldökologischen Auswirkungen zu erwarten.*

*Die durchgeführte Prüfung ergab, dass aus waldökologischer wie auch forstfachlicher Sicht samt Kumulierung der Auswirkungen mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.“*

**XIX.** Der Amtssachverständige für Naturschutz hat am 9. Oktober 2020 folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Mit Posteingangsdatum vom 28. September 2020 an die BBL Liezen ersucht die zuständige UVP-Behörde (Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung), bezugnehmend auf den o.a. Gegenstand um eine Stellungnahme zur Eingabe der Umweltschutzanwaltschaft Salzburg vom 23. September 2020.*

*Der Amtssachverständige darf, bezugnehmend auf die Ausführungen der Landesumweltschutzanwaltschaft Salzburg, speziell aber zu den Ausführungen ‚zum naturschutzfachlichen Gutachten‘ Folgendes festhalten:*

*Bezugnehmend auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes (W1182169201-1 vom 05.10.2017) handelt es sich, wie schon auch die UVP-Behörde anführt, um eine Grobbeurteilung im Rahmen der Einzelfallprüfung und nicht um eine abschließende Beurteilung der Umweltauswirkungen, sondern vorzugsweise um eine Fokussierung auf möglichst problematische Bereiche.*

*Über dies hinaus darf der ASV nochmals den Auftrag der UVP-Behörde an die Amtssachverständigen festhalten:*

- 1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?*
- 2. Ist aufgrund einer Kumulierung der Auswirkung der verfahrensgegenständlichen Rodung mit den in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Rodungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belasteten Auswirkungen auf die Umwelt (hier: Schutzgüter Biologische Vielfalt und Landschaft) zu rechnen?*

*Bezugnehmend auf den Projektbereich im Bundesland Salzburg darf nun ergänzend bzw. beantwortend an die Ausführungen der Umweltschutzanwaltschaft Salzburg vom ASV Folgendes kundgetan werden:*

*Die 220 kV-Leitung beginnend von Reitdorf in Salzburg bis an die Landesgrenze zur Steiermark (Mandling) bzw. die Leitungstrasse dieser 220 kV-Leitung existiert bereits. Eine Veränderung der Leitungstrasse, d.h. eine Verbreiterung sowie eine Verlegung ist projektmäßig nicht vorgesehen.*

*Es befinden sich auf der Trasse sowohl bei den Maststandorten, aber auch auf der Leitungstrasse selbst, keine Biotop nach dem § 24 sowie nach dem § 26 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999. Über dies hinaus sind im online abrufbaren (SAGIS) Naturschutzbuch keine Europaschutzgebiete gem. Naturschutzgesetz (FFH-/ VS-Richtlinie) existent. Ebenfalls existieren keine (Wild-) Europaschutzgebiete gem. Jagdgesetz. Es sind keine geschützten Landschaftsteile, Landschaftsschutzgebiete, Seenschutzgebiete, Naturdenkmäler, Naturparke, Naturschutzgebiete oder Pflanzenschutzgebiete in direkter Trassenumgebung vorhanden.*

*Die 220 kV-Leitung verläuft vorwiegend im baum- und waldfreien Gelände. Ein kleiner Waldkomplex in Reitdorf selbst wird gequert, in dem sich auch ein Maststandort (N 5247249 O 377541) befindet. Zu diesem Maststandort existiert laut einer Orthofoto-Interpretation eine Zufahrt. Über dies hinaus wird ein Hügel zwischen Reitdorf und Altenmarkt im Pongau mit dieser Leitung gequert, wobei sich der Maststandort ca. beim Wirtshaus ‚Winterbauer‘ (N 5247864 O 379970) befindet. Zu diesem Mast wäre eine Zufahrt von rund 50 bis 80 Metern notwendig bzw. angedacht. Dann verläuft die 220 kV-Leitung*

durch Altenmarkt im Pongau über rund 7 km (Luftlinie) bis zum nächsten Maststandort bei den Koordinaten N 5249848 O 386820 im waldfreien Gelände bzw. im Offenland.

Die weiteren mit Wald in Kontakt stehenden Masten befinden sich bei den Koordinaten N 5250411 O 388188, N 5250436 O 388439, sowie N 5250638 O 389540 (alle UTM 33N) im Hangbereich auf einer Seehöhe von rund 890 m. Sie sind durchwegs alle von einer begleitenden Zufahrtsstraße erreichbar bzw. muss beim letzten genannten Maststandort ein Weg bzw. eine Zufahrtsstraße über eine Wiese installiert werden.

Auszug von Masten im Land Salzburg, die mit Waldlebensräumen in Verbindung stehen:

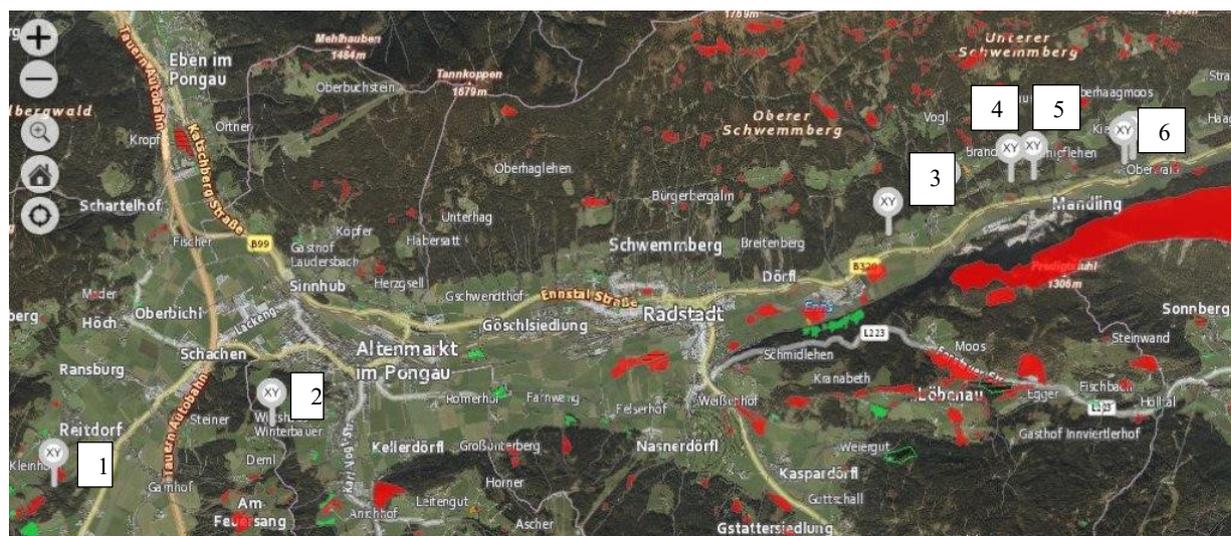


Abb.: Erstellung Mag. Prenner 08.10.2020, Quelle: SAGIS © 2003, 2004, Salzburg AG & DI Wenger – OEHN ZT GmbH

Mast. Nr.	N	O
1	5247249	377541
2	5247864	379970
3	5249848	386820
4	5250411	388188
5	5250436	388439
6	5250638	389540

Alle UTM 33N

#### Natur Fauna

•• Amphibienwanderstrecken

#### Natur Biotope

■ ohne rechtl. Schutz

##### Biotope § 24

■ gem. § 24

■ teilw. gem. § 24

##### Biotope § 26

■ gem. § 26

■ teilw. gem. § 26

Abb.: Legende, Quelle: SAGIS © 2003, 2004, Salzburg AG & DI Wenger – OEHN ZT GmbH

## Natur Naturschutzbuch

### Nationalpark Hohe Tauern

-  Sonderschutzgebiet
-  Kernzone
-  Außenzone
-  Nationalpark Hohe Tauern - Sonderschutzgebiete
-  Europaschutzgebiete gem. NSchG (FFH-RL)
-  Europaschutzgebiete gem. NSchG (VS-RL)
-  Europaschutzgebiete gem. NSchG (Schutzzonen)
-  (Wild-) Europaschutzgebiete gem. JagdG (VS-RL)
-  Geschützte Landschaftsteile
-  Landschaftsschutzgebiete
-  Seenschutzgebiete
-  Naturdenkmäler
-  Naturparke
-  Naturschutzgebiete
-  Pflanzenschutzgebiete

Abb.: Legende, Quelle: SAGIS © 2003, 2004, Salzburg AG & DI Wenger – OEHN ZT GmbH

*Für die rodungsrelevanten Maststandorte kann nun festgehalten werden, dass nur bei 1 – 2 Masten eine eventuell temporäre und flächenmäßig fast vernichtend geringe Rodung notwendig ist. Somit kann der ASV den Ausführungen der Umweltschutzbehörde keineswegs folgen. Zum Unterschied des Landes Steiermark verläuft die 220 kV-Leitung auf Landesgebiet Salzburg fast ausschließlich auf Freiflächen und Waldbereiche werden nur am Rand tangiert bzw. berührt. Die kumulierenden Auswirkungen der Rodungen (bewilligte Rodungen, durchgeführte Rodungen und die geplanten Rodungen) erweisen sich, wie schon gutachterlich am 4. September 2020 im naturschutzfachlichen Gutachten ausgeführt, als zu gering, um damit erhebliche Beeinträchtigungen ableiten zu können.*

*Wie schon eingangs erwähnt, handelt es sich um eine Grobbeurteilung bzw. um eine Grobeinschätzung. Folge dessen wurde auf Basis einer Orthofoto-Interpretation eine Prüfung des Gegenstandes durchgeführt. Der ASV gelangt zum Schluss, dass die kumulierenden Auswirkungen der Rodungen die Natur hinsichtlich dem Landschaftsbild und der Ökologie nicht beeinträchtigen können. Der ASV verweist in diesem Zusammenhang auch auf die Inexistenz von Schutzgebieten nach dem Salzburger Naturschutzgesetz 1999 auf der Leitungstrasse selbst. Eine genauere Ausführung der Fortpflanzungsstätten, Nahrungshabitate, sowie der Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen im genannten Bereich von Reitdorf bis nach Mandling würde eine genaue Vorort-Dokumentation, sowie Analyse und Kartierung voraussetzen, dies jedoch im Zuge dieses Planungsstadiums (Vergleiche BVwG W1182169201-1) den Rahmen der Beurteilung sprengen würde.*

*Ebenso schreibt der Umweltschutzbeauftragte des Landes Salzburg, dass eine konkrete Bezugnahme zu den benötigten Eingriffsflächen im Zuge der Neuerrichtung der Leitung fehlt. Eine Erörterung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und davon betroffener geschützter Tier- und Pflanzenarten ist ebenso nicht enthalten. Der ASV verweist in diesem Zusammenhang nochmals auf die Fragestellung der UVP-Behörde und darf erneut auf die Auswirkungen bzw. auf die kumulierenden Auswirkungen der verfahrensgegenständlichen Rodung mit den in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Rodungen verweisen.*

*Den Ausführungen des Umweltschutzbeauftragten, dass eine Beschränkung der Beurteilung auf Rodungsflächen zu einer massiven Unterschätzung des Vorhabens führt, möchte der ASV widersprechen, da vor allem eine naturschutzfachliche Beleuchtung bewusst nur beziehungsweise auf die Rodungsflächen (geplante, durchgeführte sowie bereits bewilligte Rodungen) durchgeführt worden ist.*

*Eine detaillierte Beurteilung der Sichtachsen auf die Leitungstrasse und den Maststandorten kann nur im Zuge einer Feinbeurteilung erfolgen. Die Sichtbarkeit bzw. eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes,*

*auch bei einer Zweierbündelung und einem zusätzlichen Erdkabel kann auch auf Grund der minimalen geplanten Rodungen bzw. bei einer Kumulierung keine Beeinträchtigung hervorrufen.*

*Die Stellungnahme des Salzburger Umweltschutzes zielt aus der Sicht des ASV vielmehr auf das Erscheinungsbild bzw. das Landschaftsbild auf den Freiflächen ab. Vor allem aber auch auf die Sichtbarkeit und Veränderung des Landschaftsbildes im Offenland. Diese Feststellung ist jedoch nicht Gegenstand dieser Beurteilung und würde jedenfalls einen konträren Beeinträchtigungsfaktor generieren.*

*Der ASV führt deshalb auch im erstatteten Gutachten vom 4. September 2020 an, dass die Beurteilung der Schutzgüter, des Landschaftsbildes und der biologischen Vielfalt außerhalb der kumulativen Rodungsbeurteilung auf den Freiflächen/ Offenflächen von viel größerer Relevanz ist.*

*Aufgrund der marginalen Ausstattung von Schutzgebieten und schutzgebietsrelevanten Faktoren im Projektbereich (Reitdorf bis Mandling) sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu betrachten, die jedoch eine genaue Kartierung der vorhandenen Arten der jeweiligen Flächen voraussetzt. Somit erachtet der ASV eine Beurteilung der artenschutzrelevanten Individuen nur in einem höherwertigen Planungsstadium (UVP oder Naturschutzverfahren) als professionell und der Wertigkeit entsprechend genau.*

*Ob die Undurchführbarkeit von Zuwegungen als erheblich, schädlich und belastende Auswirkungen auf den Landschaftstyp zu qualifizieren sind, kann in diesem Planungsstadium der ASV nicht akzentuieren. Im Gutachten vom 4. September 2020 führt der ASV auch an, dass es sich um eine unscharfe Planung bzw. um einen quasi Erstentwurf handeln muss, der keinesfalls so umsetzbar ist. Über dies hinaus müsste in einem höherwertigen Planungsstadium (UVP oder Naturschutzverfahren) auf alle Fälle eine Bereinigung/Planänderung bzw. Ergänzung erfolgen, um auch abgesehen von den kumulativen Rodungsauswirkungen auf rein naturschutzfachlicher Basis im Freiland ebenso eine fachlich fundierte Beurteilung von hochwertigen Biotopen und artenschutzrelevanten Schutzgütern durchzuführen.*

*Zusammenfassend kann somit kundgetan werden, dass sich aus der Sicht des ASV die geforderten Maßnahmen bzw. Ergänzungen des Umweltschutzes Salzburg im Zuge einer Grobplanung als zu speziell und den Rahmen sprengend erweisen. Eine Prüfung anhand der online abrufbaren Naturschutzdaten des Landes Salzburg wurde durchgeführt. Die kumulativen Auswirkungen der Rodungen erweisen sich als zu gering, um dabei im Rahmen der Grobprüfung eine Beeinträchtigung hervorrufen zu können.“*

**XX.** Mit Schreiben vom 12. Oktober 2020 wurden die Verfahrensparteien, die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan von der Projektergänzung und dem Ergebnis der ergänzend durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer einwöchigen Frist eingeräumt wurde.

**XXI.** Die Gemeinde Flachau hat am 19. Oktober 2020 folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Der Generalerneuerung der 220-kV-Leitung in unserem Ortsgebiet wird seitens der Gemeinde Flachau nur zugestimmt, wenn mit sämtlichen betroffenen Grundeigentümern aus unserem Gemeindegebiet das Einvernehmen hergestellt bzw. ihre Einwilligung zum Tausch der Leiterseile und der Trag- und Winkelmasten eingeholt wird. Auch für notwendige Zufahrten zu den Masten und für Beeinträchtigungen während der Bauzeit ist das Einvernehmen der betroffenen Grundeigentümer und Anrainer einzuholen. Durch den Leitungstausch darf es keinesfalls zu einer Erhöhung der Leistung von 220 kV auf 380 kV kommen. Die Bauzeit für die Leitungserneuerung ist auf ein Mindestmaß einzuschränken, damit der Gemeinde Flachau als Ganzjahres-Tourismusort keine wirtschaftlichen Nachteile erwachsen.“*

**XXII.** Die Umweltschützerin der Steiermark hat am 22. Oktober 2020 mitgeteilt, dass „auf Grund der ergänzenden Stellungnahme des waldökologischen Amtssachverständigen nunmehr klar belegt ist, dass die Rodungsflächen auch aus Sicht dieses Fachbereichs nicht kumulieren, weshalb für das gegenständliche Vorhaben keine UVP erforderlich ist.“

**XXIII.** Die Umweltanwältin von Salzburg hat am 22. Oktober 2020 wie folgt Stellung genommen:

„Zum naturschutzfachlichen Gutachten

*„Zum Inhalt der Beurteilung führt der naturschutzfachliche ASV mehrfach und fast entschuldigend aus, dass der von der Behörde vorgegebene Prüfumfang auf Basis des von der UVP-Behörde verfassten Gutachtensauftrags mit zwei Fragestellungen nur eng gefasst wurde und sich nur auf die verfahrensgegenständlichen Rodungen bezieht. Auch handle es sich beim Feststellungsverfahren nur um eine Grobprüfung.*

*Grundsätzlich ist zuzugestehen, dass im Feststellungsverfahren nach der Rsp nur eine Grobprüfung vorzunehmen ist. Das bedeutet aber nicht, dass Schutzgüter, die aufgrund der Grobplanung oder einer unvollständigen Projektierung gar nicht beurteilt werden können, einfach ausgeschlossen und in der Entscheidung über eine UVP-Pflicht nicht berücksichtigt werden dürfen.*

*Der Schwerpunkt der EFP liegt vielmehr in einer Abschätzung der Wahrscheinlichkeit und Plausibilität von erheblichen Umweltauswirkungen. Dabei kommt den von der Projektwerberin zur Verfügung gestellten Unterlagen wesentliche Bedeutung zu. Bei der fachlichen Beurteilung spielen die einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse zur örtlichen Situation und zu vergleichbaren Vorhaben eine Rolle.*

*Werden von der Projektwerberin aber gar keine Angaben zu diesen zu prüfenden Schutzgütern gemacht und stellt auch die Behörde nicht die entsprechenden Fragen an die eigenen Sachverständigen, dann kann auch keine in der EFP jedenfalls geforderte konkrete Gefährdungsprognose erstellt werden. Anstatt der Forderung einer Verbesserung der Antragsunterlagen fällt eine Beurteilung entscheidungswesentlicher Schutzgüter unter den Tisch.*

*Die Fragestellung der UVP-Behörde allein nach den Rodungsflächen stellt daher eine unzulässige Einschränkung des Prüfumfangs dar.*

*Der naturschutzfachliche ASV führt in seiner ergänzenden Stellungnahme zwar zusätzlich aus, dass keine geschützten Lebensräume nach § 24 oder § 26 SNSchG und keine ESG oder sonst geschützten Flächen vorliegen würden. Bei dieser Beurteilung bleibt aber außer Acht, dass zu prüfen ist, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G zu rechnen ist. Dies beinhaltet aus naturschutzfachlicher Sicht u.a. auch unmittelbare und mittelbare Auswirkungen und Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen*

- a) auf Menschen und die biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,*
- b) auf Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima,*
- c) auf die Landschaft.*

*In diesem Sinne stehen daher die vom ASV in seiner Aufzählung und auch von der Behörde in ihrer Fragestellung nicht berücksichtigten Schutzgüter des § 25 SNSchG zur Prüfung, welcher als Bewilligungstatbestand auch die Errichtung von oberirdischen Hochspannungsleitungen über 36 kV Nennspannung beinhaltet und die Prüfung von Landschaftsbild, Naturhaushalt, Charakter der Landschaft und deren Wert für die Erholung (Mensch) beinhaltet.*

*Demgegenüber könnten laut ASV aber aus den allein zur Begutachtung angefragten solitär geprüften Rodungen (,flächenmäßig fast vernichtend geringe Rodung‘) keine erheblichen Beeinträchtigungen auf Landschaftsbild und Ökologie abgeleitet werden.*

*Der naturschutzfachliche ASV verweist in seinen weiteren Ausführungen darauf, dass keine Angaben oder Kenntnisse zu geschützten Tieren und Pflanzen sowie der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten vorliegen würden. Eine Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sei auch nicht von der behördlichen Fragestellung umfasst. Damit bestätigt der ASV den im Hinblick auf § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G zu eng gesteckten Prüfumfang und verweist darauf, dass auch die Projektwerberin dazu nichts im Projekt vorgelegt habe. Der Verweis des ASV auf erforderliche Detailprüfungen und Kartierungen*

erst in nachgeordneten Verfahren darf aber auch nicht zur Vernachlässigung der allgemein vorliegenden Daten (Biodiversitätsdatenbank am Haus der Natur, Ornitho.at, etc.) und deren Einschätzung nach wissenschaftlichen Standards (bspw. Vogelschlag) führen. Die gänzliche Vernachlässigung der Erhebung vorhandener Daten durch die Projektwerberin und durch die Behörde führt aber dazu, dass diese Schutzgüter gar keiner Beurteilung fähig und zugänglich sind, weshalb sie in letzter Konsequenz einfach unterlassen wurde. Zu der Kritik der damit verbundenen massiven Unterschätzung des Vorhabens verweist der ASV wiederum nur darauf, dass er aufgrund des eingeschränkten Auftrags ‚bewusst nur bezugnehmend auf die Rodungsflächen‘ eine Beurteilung vorgenommen habe.

Auch die Ausführungen des ASV zum Landschaftsbild (höhere Masten, zusätzliche Seilebene durch Erdkabel etc.) schränkt dieser auftragsgemäß bloß auf die Rodungsflächen ein. Gleichzeitig gesteht der ASV aber auch zu, dass eine Beurteilung der Offenland-Flächen und in diesem Zusammenhang die Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht Gegenstand dieser Beurteilung sei, und würde jedenfalls einen konträren Beeinträchtigungsfaktor generieren. Der ASV führt deshalb auch im erstatteten Gutachten vom 4. September 2020 an, dass die Beurteilung der Schutzgüter, des Landschaftsbildes und der biologischen Vielfalt außerhalb der kumulativen Rodungsbeurteilung von viel größerer Relevanz ist.‘

Damit bestätigt der ASV direkt die Einwendung der massiven Unterschätzung des Vorhabens im Rahmen der ggst Prüfung.

Zu der vom ASV beurteilten ‚Undurchführbarkeit von Zuwegungen‘ verweist der ASV auf die bloß ‚unscharfe Planung‘ bzw. auf einen ‚quasi Erstentwurf‘, der so nicht umsetzbar sei. Im Ergebnis bedeutet diese Ansicht aber, dass hier irgendein fiktives Projekt auf UVP-Pflicht geprüft wird, das so in der Folge gar nicht umgesetzt wird?! Damit verliert ein Verfahren zur Feststellung einer UVP-Pflicht, in welchem jedenfalls eine konkrete Gefährdungsprognose erstellt werden muss, jegliche Glaubwürdigkeit. Dies möge bitte nicht zu Lasten des naturschutzfachlichen SV ausgelegt werden, welcher ja nur einen eingeschränkten Prüfauftrag hatte.

#### Zum wildökologischen Gutachten und zur Urkundenvorlage der Projektwerberin

Die Projektwerberin hat mit Schreiben der rechtsfreundlichen Vertretung vom 24. September 2020 zwei Fotos von Vogelschutzmarkierungen übermittelt und darauf hingewiesen, dass eine solche Ausstattung der Erdseile bei der Projektwerberin ‚Standard‘ sei. Es werde daher zur Ausführung von Vogelschutzmarkierungen kommen.

Die Landesumweltanwaltschaft Salzburg leitet daraus ab, dass die Projektwerberin mit diesem Schreiben an die Behörde das Projekt präzisiert und die Markierung aller Erdseile (zukünftig zwei!) zum Projektbestandteil gemacht hat.

Andererseits schränkt die Projektwerberin die Durchführung der Markierung aber auf die Ergebnisse der Naturschutzverfahren in den beteiligten Bundesländern ein.

Aus Sicht der Projektwerberin seien aber auch im Bundesland Salzburg Abschnitte zu erwarten, wo Vogelschutzmarkierungen erforderlich sein werden. Besonderes Augenmerk werde dabei gelegt auf

- Raufußhühner
- Greifvögel
- Feuchtgebiete
- und v.a. auf den Frühjahrszug, der bei Schlechtwetter oft in geringen Flughöhen stattfindet.

Eine räumliche Fixierung könne jetzt aber noch nicht vorgenommen werden.

Dazu wendet die Landesumweltanwaltschaft Salzburg durch die eigene ornithologische Sachverständige, Mag. Sabine Werner, Folgendes ein:

*Die mit Schreiben vom 24. September 2020 übermittelten Einreichunterlagen sehen laut Naturschutzfachlichem Gutachten von coopNATURA die Anbringung von Vogelschutzflappen lediglich an Leitungsabschnitten in der Steiermark vor. Auch die Stellungnahme der Antragstellerin vom 24. September 2020 zu den Ausführungen der LUA führt aus, dass es – nach Maßgabe der Ergebnisse der Naturschutzverfahren in den beteiligten Bundesländern – zur Ausführung von Vogelschutzmarkierungen kommen wird. Die Antragstellerin erwartet im Salzburger Vorhabensabschnitt zwischen Reitdorf und der Landesgrenze in mehreren Abschnitten entsprechende Vorkehrungen durch Markierungen, dort wo eine erhöhte Kollisionsgefahrwahrscheinlich ist und nennt den Talraum querende Raufußhühner, Greifvögel, Feuchtgebiete und den Frühjahrszug. Das nunmehr ergänzte Gutachten des wildökologischen ASV der Steiermark vom 29. September 2020 stellt neuerlich fest, dass bezüglich der Wildarten in Salzburg dem ASV keine Daten vorliegen und somit keine konkreten sachverständigen Beurteilungen zu Salzburg möglich sind. Es werde aber die Ansicht geteilt, dass sich die Lebensräume auf Salzburger Seite in ähnlicher Weise fortsetzen.*

*Aus naturschutzfachlich-ornithologischer Sicht wird daher neuerlich festgehalten, dass im Zusammenhang mit der Situierung der Leiterseile und aufgrund der Erhöhung der Masten eine Markierung zum Schutz vor Vogelanzprall entsprechend dem aktuellen Stand der Technik jedenfalls für zwingend erforderlich erachtet wird.*

*Der wildökologische ASV stuft im Übrigen die Wirksamkeit der dargestellten Vogelschutzmarkierungen als nur ‚mittel‘ ein, weil eben nur bestimmte Teile der Leitungen markiert werden sollen und talüberquerende Flüge von Auerwild bisher keine Rolle gespielt haben. Die Feststellung des ASV als ‚nicht erheblich‘ bezieht sich im Übrigen nur auf das Auerwild, nicht aber auf alle anderen betroffenen Vögel und insbesondere nicht auf den Vogelzug, der bisher naturschutzfachlich unbeurteilt geblieben ist.*

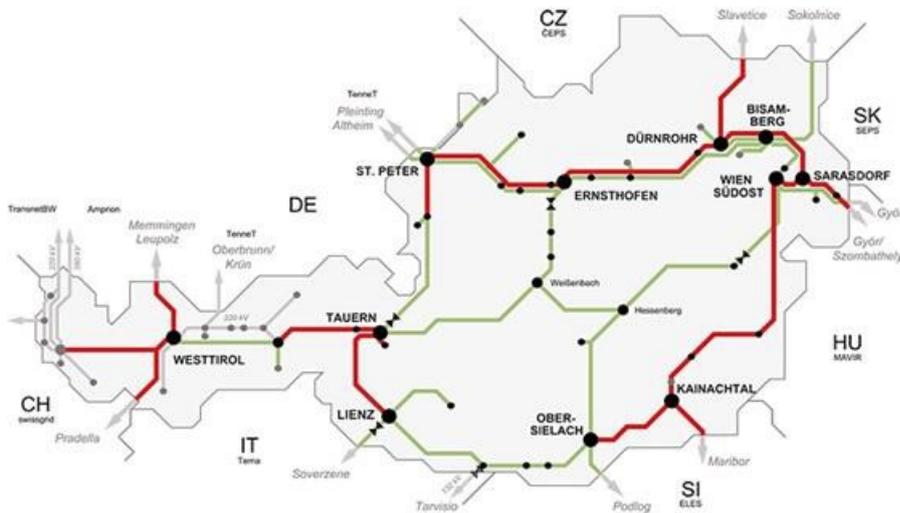
*Von einer Gefährdung geschützter Vogelarten durch Anprall an den Seilen der Stromleitung unter Berücksichtigung der oben genannten Aspekte Greifvögel, Raufußhühner, Feuchtgebiete und vor allem auch des Vogelzugs wird im Bundesland Salzburg aus ornithologischer Sicht auf der gesamten betroffenen Leitungslänge auszugehen sein.*

*Um daher erhebliche schädliche oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt in Form der biologischen Vielfalt einschließlich der Vögel ausschließen zu können ist es zwingend erforderlich, im gesamten Leitungsverlauf eine Markierung der Erdseile vorzunehmen. Es ist daher im Rahmen der Grobprüfung nicht erforderlich, auf nachfolgende Verfahren und erst dort erfolgende räumliche Festlegungen zu verweisen, sondern es ist für die begehrte Feststellung, eine UVP wäre für das gegenständliche Vorhaben nicht durchzuführen, erforderlich, dass die durchgehende Markierung der Erdseile in das Projekt aufgenommen wird.“*

## B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

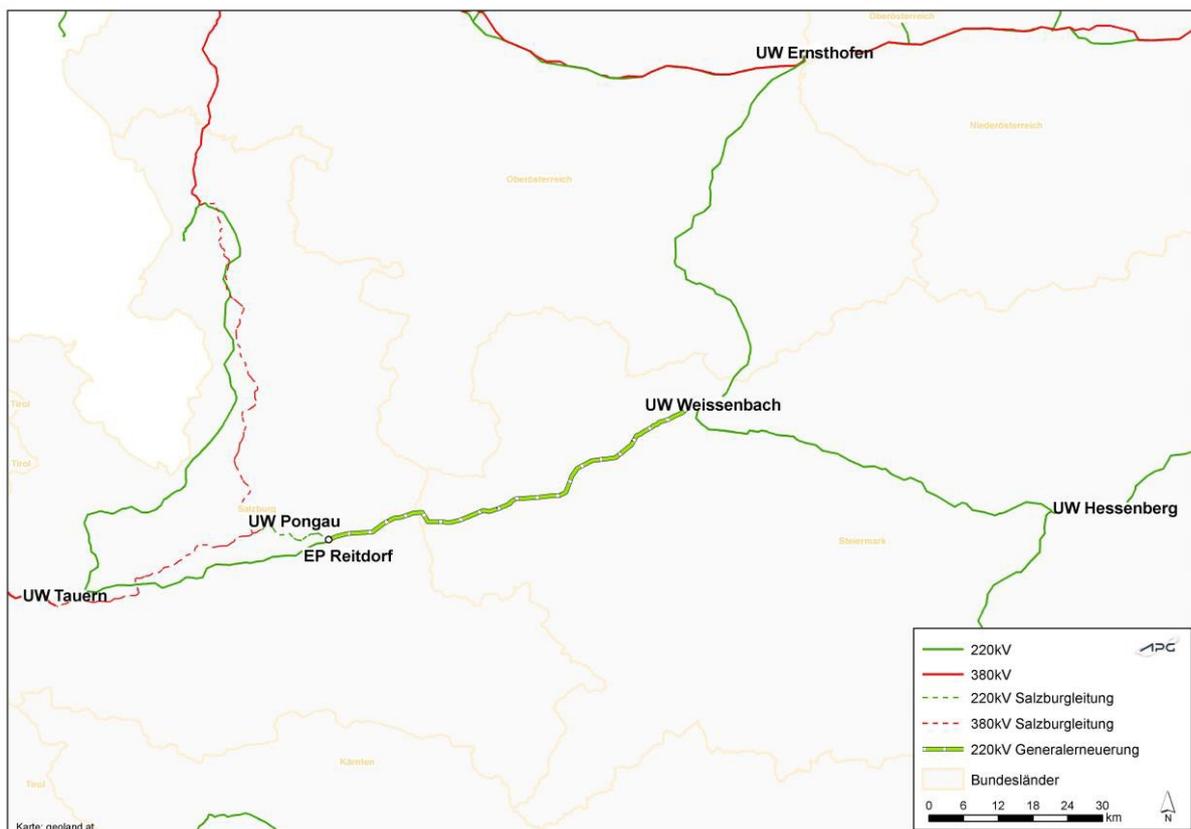
I. Die Austrian Power Grid AG mit dem Sitz in Wien (FN 177696 v des Handelsgerichtes Wien) betreibt das 220/380 kV-Übertragungsnetz in Österreich.

Dieses Übertragungsnetz stellt sich im Ausbauzustand 2020 wie folgt dar:



II. Teil dieses Übertragungsnetzes ist die 220 kV-Leitung NK Tauern (Kaprun) – UW Ernsthofen.

Die 220 kV-Leitung NK Tauern (Kaprun) – UW Weißenbach (Lienz) ist Teil dieser 220 kV-Leitung.



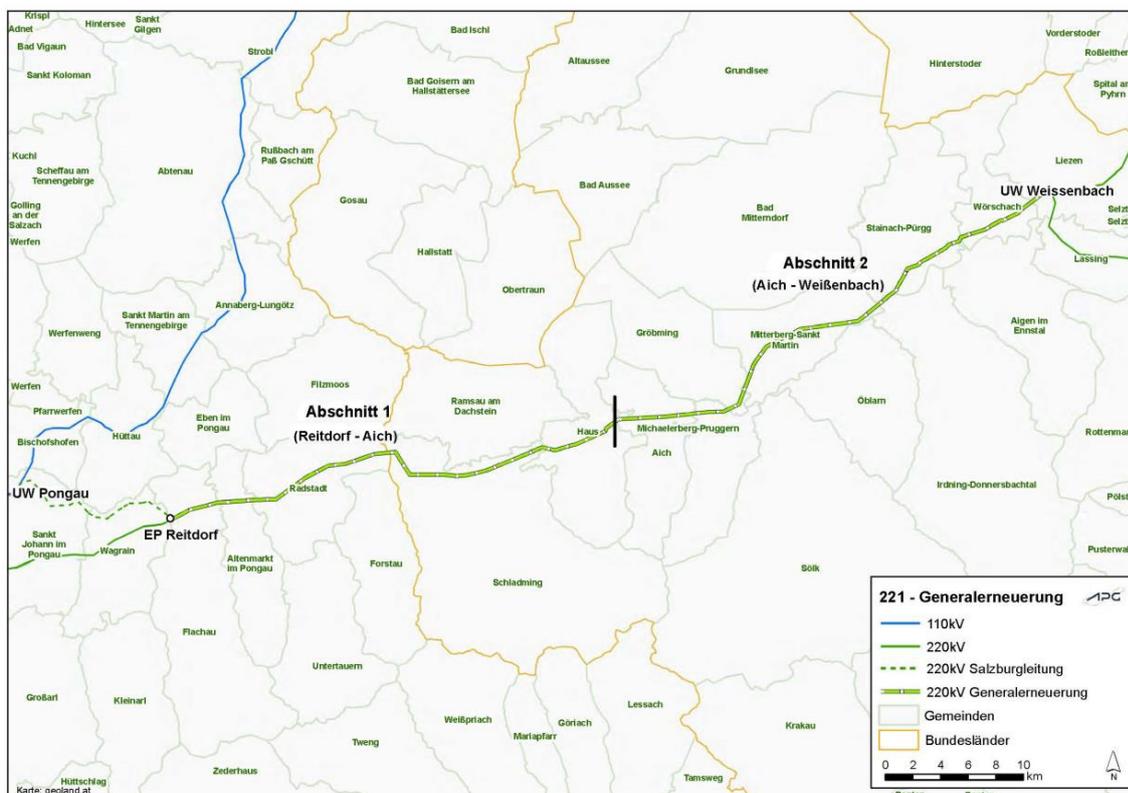
Die 220 kV-Leitung NK Tauern (Kaprun) – UW Weißenbach (Liezen) wurde mit Bescheiden der Salzburger Landesregierung vom 26. Jänner 1949, ZI 100-I-1949 (Salzburger Abschnitt), und vom 22. Februar 1949, ZI 3-343 A 4/107 (Steirischer Abschnitt), elektrizitätsrechtlich genehmigt. Die starkstromwegerechtliche Betriebsbewilligung für die gesamte Leitung (NK Tauern – UW Weißenbach – UW Ernsthofen) wurde mit Bescheid des BMWFJ vom 14. Dezember 2011, GZ: BMWFJ-556.050/0199-IV/5a/2011, erteilt.

Noch vor Realisierung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens soll im Jahr 2021 im Abschnitt NK Tauern (Kaprun) – UW Weißenbach (Liezen) altersbedingt ein baugleicher Seiltausch erfolgen. Die neue Beseilung wird mit Realisierung der Generalerneuerung im Abschnitt Reitdorf – UW Weißenbach wieder abgenommen. Die neue Beseilung im Abschnitt NK-Tauern - Reitdorf wird ebenfalls wieder demontiert (Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 29. Februar 2019, GZ: W155 2120762-1/478E, wurde die UVP-pflichtige 380-kV-Salzburgleitung rechtskräftig genehmigt. Teil dieses Gesamtvorhabens ist eine 220 kV-Leitungsverbindung vom (neuen) UW Pongau (St. Johann/Pongau) zur 220 kV-Leitung NK Tauern – UW Weißenbach. Der Einbindepunkt befindet sich im Ortsteil Reitdorf der Gemeinde Wagrain. Nach Inbetriebnahme der dadurch entstandenen neuen Leitungsverbindung UW Pongau – UW Weißenbach wird anschließend die im rechtskräftigen UVP-Konsens der 380 kV-Salzburgleitung vorgesehene Demontage des 220 kV-Abschnittes NK Tauern (Kaprun) – Reitdorf (Wagrain) erfolgen.).

### III. Das verfahrensgegenständliche Vorhaben stellt sich wie folgt dar:

Die 220 kV-Leitung NK Tauern (Kaprun) – UW Weißenbach (Liezen) soll im Abschnitt Einbindepunkt Reitdorf – UW Weißenbach generalerneuert werden.

Zweck des Vorhabens ist die Gewährleistung der Versorgungssicherheit durch Erhöhung der (n-1)-Sicherheit und der (n-1)-Betriebsreserven sowie der Leistungsfähigkeit im Übertragungsnetz der APG.



Der vorhabensgegenständliche Leitungsabschnitt weist eine Gesamtlänge von 73,2 km auf, wobei 16,9 km im Bundesland Salzburg und 56,3 km im Bundesland Steiermark liegen.

Die Generalsanierung soll in zwei Bauabschnitten erfolgen:

- Abschnitt 1: Einbindepunkt Reitdorf – Aich (ca. 35,4 km)
- Abschnitt 2: Aich – UW Weißenbach (ca. 37,8 km)

Bei der Generalerneuerung wird die bestehende Trasse beibehalten.

Die Leitungslänge ändert sich nicht.

Die (Winkel-)Abspannmaste werden an derselben Stelle errichtet.

Die Tragmaste verbleiben - von folgenden Ausnahmen abgesehen – am gleichen Standort:

- Mast 389  
Dieser befindet sich im Europaschutzgebiet Nr. 4 - Wörschacher Moos und ennsnahe Bereiche und soll aus ökologischen Gründen ersatzlos eliminiert werden. Dazu ist es notwendig, die beiden angrenzenden Tragmasten in Leitungsachse zu verschieben und zu erhöhen (dies erfordert Masterhöhungen von bis zu 18 m bei diesen Tragmasten und von bis zu 12 m bei den anschließenden Winkelabspannmasten).
- Mast 309  
In der Gemeinde Mitterberg-Sankt Martin kommt es zu einer geringfügigen Verschiebung von Mast 309 um ca. 80 m in Trassenachse Richtung Nordosten, um außerhalb eines Wasserschutzgebietes zu liegen. Die anschließenden Tragmasten werden um bis zu 14 m höher.

Projektgegenständlich ist eine Erneuerung bzw. ein Tausch aller leitungsbautechnischen Komponenten (Fundamente inkl. Erdungsanlage, Maste, Isolatoren und Armaturen/Klemmen sowie der Seile). Dabei wird eine Zweierbündel-Beseilung die derzeitige Einfachbeseilung ersetzen. Diese erhöht die (n-1)-Sicherheit und die (n-1)-Betriebsreserven maßgeblich, ebenso die Leistungsfähigkeit der Leitung.

Die Generalerneuerung wird durchgängig mit einem Mindestbodenabstand der Leiterseile von 9 m ausgeführt. Die Maste können sich dadurch im Vergleich zum Bestand um bis zu 4 m erhöhen. Darüber hinaus werden bei landwirtschaftlichen Flächen Erhöhungen der Seillage und daraus folgend Masterhöhungen um bis zu 5 m erfolgen (zur Gewährleistung der nötigen Durchfahrtshöhen für moderne landwirtschaftliche Maschinen) sowie in Bereichen von Nahbereichsobjekten mit sensibler Nutzung Erhöhungen von bis zu 10 m.

Die Koronaschallemission verbessert (reduziert) sich aufgrund der geplanten Seilbelegung mit einem Zweierbündel. Die Emissionen von magnetischen Feldern ("B-Feld"; Einheit:  $\mu\text{T}$ ) und elektrischen Feldern ("E-Feld"; Einheit:  $\text{kV/m}$ ) ändern sich nicht bzw. verbessern sich teilweise. Zur Reduktion der elektrischen Beeinflussung wird zudem auf Höhe der unteren Leiterseile in Mastmitte ein zweites Erdseil aufgelegt.

In Bereichen der Trassenführung über Waldflächen werden bestehende Überspannungen wie auch Waldschneisen beibehalten. Es kommt zu keiner Ausweitung der Waldinanspruchnahme.

Die Zufahrten zu den Maststandorten erfolgen über das Bestandswegenetz (öffentliche Straßen und Wege bzw. Feld- und Forstwege) sowie über temporäre Zufahrten (Kiespisten oder Platten). Baustraßen werden nach dem Abschluss der Bauarbeiten wieder rückgebaut. Die Lage erforderlicher Baulager steht zum momentanen Zeitpunkt noch nicht fest, wird aber so gewählt, dass sie neben bzw. in unmittelbarer Nähe von öffentlichen Straßen und außerhalb von Natura 2000 Gebieten liegen.

In einem ersten Schritt werden die Seile abgenommen und die Maste und Fundamente inkl. der Erdungsanlage zur Gänze entfernt. Das Aushubmaterial und der Betonabbruch werden getrennt abtransportiert und fachgerecht entsorgt. Danach erfolgt die Neuerrichtung der Fundamente mit Erdungsanlage, der Maste mit Isolatoren und die Auflage der neuen Beseilung.

Die beim Bau im Mastbereich beanspruchten Flächen dienen als Lagerfläche für Humus, Aushub, Mastbauteile und als Flächen für die Vormontage der Maste und beträgt (ohne Zufahrt) durchschnittlich 400 m<sup>2</sup> bei Tragmasten sowie 900 m<sup>2</sup> bei Winkelabspannmasten. Die für die Auflage der Beseilung benötigten Trommel- und Windenplätze benötigen jeweils eine Fläche von rund 1.500 m<sup>2</sup>. Diese werden nur für die Zeit des Seilzuges (jeweils 2-4 Wochen) benötigt und danach wieder rekultiviert.

Sofern Quellen von Baumaßnahmen betroffen sind, werden Beweissicherungen durchgeführt und gegebenenfalls Ersatzwasserversorgungen bereitgestellt.

Der jeweils nicht von Baumaßnahmen betroffene Abschnitt kann nach netzbetrieblichen Erfordernissen durch einseitige Bespannung zur Bereitstellung von Blindleistung (Spannungsstützung, Versorgungssicherheit) verwendet werden. Dem jeweils nicht von den Leitungsbauarbeiten betroffenen Leitungsabschnitt kommt somit auch während der Bauphase eine netzbetriebliche Funktionalität im Übertragungsnetz zu. Zudem kann die Leitung - falls dies aus Sicht der Versorgungssicherheit temporär erforderlich ist - nach Fertigstellung des ersten Abschnittes auch wieder vorübergehend in Betrieb genommen werden.

Im UW Weißenbach wird eine Ertüchtigung der beiden der Leitung zugehörigen 220 kV-Leitungsschaltfelder erfolgen. Das UW Weißenbach bindet das 110 kV-Verteilernetz der Energienetze Steiermark GmbH an das Übertragungsnetz der Projektwerberin an und umfasst eine 220 kV-Schaltanlage und 220/110-kV-Transformatoren im Eigentum der Projektwerberin sowie eine abgehende 110 kV-Leitung zum 110-kV-Umspannwerk Liezen der Energienetze Steiermark GmbH.

**IV.** Die projektgegenständliche Generalerneuerung (Punkt B) III.) erfordert befristete Rodungen im Ausmaß von 6,22 ha.

Die Bestandrodungen und Trassenaufhiebe im Bestand wurden in den elektrizitätsrechtlichen Stammesbescheiden mitgenehmigt. Die in Rechtskraft erwachsenen seinerzeitigen Bescheide haben auch heute noch forstrechtliche Gültigkeit (vgl. das Schreiben der Landesforstdirektion vom 31. Jänner 2018, GZ: ABT10-13092/2014-24, Beilage 10).

**V.** Das Vorhaben berührt folgende schutzwürdige Gebiete der Kategorie A im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000:

- Europaschutzgebiet Nr. 4 - Wörschacher Moos und ennsnahe Bereiche (AT 2212000) gemäß der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 4. Dezember 2006 über die Erklärung des Gebietes „Wörschacher Moos und ennsnahe Bereiche“ (AT 2212000) zum Europaschutzgebiet Nr. 4, LGBl. Nr. 3/2007
- Europaschutzgebiet Nr. 41 - Ennstal zwischen Liezen und Niederstuttern (AT 2229002) gemäß der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. Juni 2006 über die Erklärung des Gebietes „Ennstal zwischen Liezen und Niederstuttern“ (AT 2229002) zum Europaschutzgebiet Nr. 41, LGBl. Nr. 85/2006
- Landschaftsschutzgebiet Nr. 14a - Dachstein-Salzkammergut gemäß der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. Mai 1997 über die Erklärung von Gebieten des Dachsteins und des Salzkammergutes zum Landschaftsschutzgebiet LGBl. Nr. 49/1997
- Landschaftsschutzgebiet Nr. 43 - Ennstal von Ardnig bis Pruggern gemäß der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 29. Jänner 2007 über die Erklärung des Ennstales von Ardnig bis Pruggern zum Landschaftsschutzgebiet Nr. 43 LGBl. Nr. 14/2007

**VI.** Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

### **C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung**

**I.** Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

**II.** Gemäß § 39 Abs. 4 UVP-G 2000 richtet sich die örtliche Zuständigkeit für die Verfahren nach dem ersten, zweiten und dritten Abschnitt nach der Lage des Vorhabens. Erstreckt sich ein Vorhaben über mehrere Bundesländer, so ist für das Verfahren gemäß § 3 Abs. 7 die Behörde jenes Landes örtlich zuständig, in dem sich der Hauptteil des Vorhabens befindet. Die Behörden und Organe (§ 3 Abs. 7) des anderen von der Lage des Vorhabens berührten Bundeslandes haben im Verfahren nach § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 Parteistellung und die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan der berührten Bundesländer sind vor der Entscheidung zu hören.

Die Länge der vorhabensgegenständlichen Leitung (Abschnitt Reitdorf bis Weißenbach) umfasst im Bundesland Salzburg 16,9 km (Reitdorf bis zur steirischen Landesgrenze), im Bundesland Steiermark 56,3 km.

Da der Hauptteil des Vorhabens im Bundesland Steiermark liegt, ist gemäß § 39 Abs. 4 UVP-G 2000 die Zuständigkeit der Steiermärkischen Landesregierung für das gegenständliche Verfahren gegeben (vgl. die Stellungnahme der Salzburger Landesregierung unter Punkt A) III.).

**III.** Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

**IV.** Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhangs 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

**V.** § 3a UVP-G 2000 lautet:

(1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhangs 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;
2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhangs 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder
2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhangs 1 kein Schwellenwert angeführt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder
2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs. 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

#### VI. Anhang 1 Z 16 UVP-G 2000 lautet:

Z 16	a) Starkstromfreileitungen mit einer Nennspannung von mindestens 220 kV und einer Länge von mindestens 15 km;	b) Änderungen von Starkstromfreileitungen mit einer Nennspannung von mindestens 110 kV auf Trassen einer bestehenden Starkstromfreileitung durch Erhöhung der Nennspannung, wenn diese über 25 %, aber nicht um mehr als 100 %, und die bestehende Leitungslänge um nicht mehr als 10 % erhöht werden;	c) Starkstromfreileitungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder B mit einer Nennspannung von mindestens 110 kV und einer Länge von mindestens 20 km. Berechnungsgrundlage für Änderungen (§ 3a Abs. 2 und 3) von lit. a und c ist die Leitungslänge.
------	---	--	--

„Als Neuvorhaben im Sinne des UVP-G 2000 ist die Errichtung einer neuen Leitungsanlage auf einer neuen Trasse zu verstehen (Schmelz/Schwarzer, UVP-G 2000 Rz 6 zu Anh 1 Z 16).“

Gemäß dem Rundschreiben des BMLFUW (nunmehr BMK) vom 10. Juli 2015 ist „eine umfassende Erneuerung jedenfalls dann als Änderung und nicht als Neuerrichtung eines aliud zu werten, wenn

- die bestehende Trasse beibehalten wird,
- die Spannungsebene (Höchstspannung) dieselbe bleibt,
- die Leitungsanlage zu keinem Zeitpunkt gänzlich demontiert sein wird, sondern aufgrund ihrer netzbetrieblichen Notwendigkeit abschnittsweise stets in Betrieb bleibt, wodurch die Funktion dieser Leitungsanlage zu jedem Zeitpunkt gewährleistet ist und
- die Einbindung in das übrige Netz und die netztechnische Funktion der Leitung gleichbleibt“.

Zur Frage, ob es sich um ein Neu-/oder Änderungsvorhaben handelt, wurde eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Elektrotechnik eingeholt. Der elektrotechnische Amtssachverständige kommt zum Ergebnis, dass die für eine Beurteilung als Änderung erforderlichen Voraussetzungen gemäß dem Rundschreiben des BMLFUW (nunmehr BMK) vom 10. Juli 2015 vorliegen (vgl. Punkt A) IV.).

Es ist daher von einem nach § 3a UVP-G 2000 zu beurteilenden Änderungsvorhaben auszugehen.

Die erforderlichen materienrechtlichen Bewilligungen für die bestehende Leitung sind nach Angabe der Projektwerberin vorhanden.

Da die projektgegenständliche Leitung die Spannungsebene der Bestandleitung beibehält und die Leitungslänge nicht verändert wird, werden die Tatbestände des Anhanges 1 Z 16 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3a UVP-G 2000 nicht verwirklicht.

Zum baugleichen Seiltausch im Jahr 2021 im Abschnitt NK Tauern (Kaprun) – UW Weißenbach (Liezen) wird angemerkt, dass dieses Projekt nach den Angaben der Projektwerberin eine Instandhaltungsmaßnahme darstellt. Als Instandhaltungsmaßnahme ist dieser Seiltausch sowohl aus UVP- als auch aus starkstromwegerechtllicher Sicht irrelevant.

**VII. Anhang 1 Z 46 UVP-G 2000 lautet:**

Z 46	<p>a) Rodungen <sup>14a)</sup> auf einer Fläche von mindestens 20 ha;</p> <p>b) Erweiterungen von Rodungen <sup>14a)</sup>, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen <sup>15)</sup> und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt;</p> <p>c) .....</p> <p>d) .....</p>	<p>e) .....</p> <p>f) .....</p> <p>g) Rodungen <sup>14a)</sup> in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 10 ha;</p> <p>h) Erweiterungen von Rodungen <sup>14a)</sup> in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen <sup>15)</sup> und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 2,5 ha beträgt;</p> <p>i) .....</p> <p>j) .....</p> <p>sofern für Vorhaben dieser Ziffer nicht das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 oder das Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte gilt. Ausgenommen von Z 46 sind Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer (Renaturierungen)</p>
------	--	--

			sowie alle Maßnahmen, die zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgenommen werden. Bei Z 46 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 10 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist. Flächen für Rodungen und Flächen für Trassenaufhiebe sind gesondert zu ermitteln und nicht zusammenzurechnen.
--	--	--	--

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 29.5.2015, 2012/05/0073) sind bei einem Linienvorhaben sämtliche damit verbundenen Rodungsflächen zu addieren, auch wenn sie sich in ihren Wirkungen nicht überlagern. Maßgeblich ist, dass die Maßnahmen (Rodungen) in einem räumlichen Zusammenhang zum beabsichtigte Projekt stehen.

Vorhabensgegenständlich ist eine Rodungsfläche im Ausmaß von 6,22 ha.

Da das Rodungsvorhaben eine Begleitmaßnahme zur Leitungssanierung darstellt - Haupttatbestand ist Anhang 1 Z 16 UVP-G 2000 – und die Leitungssanierung als Änderungsvorhaben zu qualifizieren ist, ist auch das Rodungsvorhaben nach § 3a UVP-G 2000 zu beurteilen (vgl. BVwG 24.7.2018, GZ: W270 2188379-1).

Die Schwellenwerte für die zusätzliche Flächeninanspruchnahme von 5 ha gemäß Z 46 lit. b) Spalte 2) UVP-G 2000 bzw. 2,5 ha gemäß Z 46 lit. h) Spalte 3 UVP-G 2000 werden durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben mit einer Rodungsfläche von 6,22 ha überschritten. Nach Angabe der Projektwerberin im Feststellungsantrag sind die Bestandrodungen älter als 10 Jahre. Da die Schwellenwerte von 20 ha gemäß Z 46 lit. b) Spalte 2) UVP-G 2000 bzw. 10 ha gemäß Z 46 lit. h) Spalte 3 UVP-G 2000 nicht überschritten werden, ist eine Einzelfallprüfung gemäß § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 i.V.m. Z 46 lit. b) Spalte 2 und lit. h) Spalte 3 UVP-G 2000 nicht durchzuführen.

In weiterer Folge ist die Kumulierungsbestimmung (§ 3a Abs. 6 UVP-G 2000) zu prüfen. Die Geringfügigkeitsschwelle von 5 ha bzw. 2,5 ha wird durch die verfahrensgegenständliche Erweiterung überschritten. Es ist daher zu prüfen, ob es Rodungsvorhaben gibt, die mit dem verfahrensgegenständlichen Rodungsvorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen.

Gemäß der Stellungnahme des Amtssachverständigen für Forstwesen und Waldökologie (vgl. Punkt A V.) stehen Rodungen in einem Gesamtausmaß von 15,4787 ha mit der verfahrensgegenständlichen Rodung in einem räumlichen Zusammenhang.

Da die verfahrensgegenständliche Rodung (6,22 ha) und die in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Rodungen (15,4787 ha) den Schwellenwert von 20 ha überschreiten, ist eine Einzelfallprüfung gemäß § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 i.V.m. Z 46 lit. b) Spalte 2 UVP-G 2000 durchzuführen.

Angemerkt wird, dass die Beurteilung der Rodung als Neuvorhaben zum gleichen Ergebnis führt. Die Schwellenwerte für Neuvorhaben von 20 ha gemäß Anhang 1 Z 46 lit. a) Spalte 2) UVP-G 2000 bzw. 10 ha gemäß Anhang 1 Z 46 lit. g) Spalte 3) UVP-G 2000 werden nicht überschritten, sodass auch in diesem Fall die Kumulierungsbestimmung (§ 3 Abs. 2 UVP-G 2000) zu prüfen ist. Die Geringfügigkeitsschwelle (5 ha bzw. 2,5 ha) wird durch die verfahrensgegenständliche Rodung überschritten. Da die projektgegenständliche Rodung und die in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Rodungen den Schwellenwert von 20 ha überschreiten, ist eine Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 i.V.m. Z 46 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 durchzuführen.

Gemäß § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 ist zu prüfen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen der Rodungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Gemäß § 3a Abs. 4 UVP-G 2000 hat die Behörde bei der Feststellung im Einzelfall die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 UVP-G 2000 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. Diese Kriterien sind:

- Z 1 Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),
- Z 2 Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),
- Z 3 Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

Nach der Rechtsprechung des BVwG (vgl. BVwG 5.10.2017, W118 2169201-1) „handelt es sich bei der Grobbeurteilung im Rahmen der Einzelfallprüfung nicht um eine abschließende Beurteilung der Umweltauswirkungen, sondern vorzugsweise um eine Fokussierung auf möglichst problematische Bereiche (BVwG 4.11.2014, W155 2000191-1/14E, Gosdorf)“.

Im gegenständlichen Fall werden die Schutzgüter biologische Vielfalt und Landschaft (vgl. BVwG 24.7.2018, GZ: W270 2188379-1) als problematische Bereiche erachtet (vgl. das Gutachten des Amtssachverständigen für Forstwesen und Waldökologie unter Punkt A) V.) und wurden im Rahmen der Einzelfallprüfung einer Beurteilung unterzogen.

Die Amtssachverständigen für Wildökologie, Waldökologie und Forstwesen sowie Naturschutz kommen in ihren schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten zu folgendem Ergebnis:

Aus wildökologischer Sicht ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen der verfahrensgegenständlichen Rodung mit den in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Rodungen nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die im engeren Untersuchungsgebiet vorkommenden Wildarten zu rechnen (vgl. das Gutachten unter Punkt A) VII. und die Ergänzung unter Punkt A) XVII.).

Aus waldökologischer und forstfachlicher Sicht ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen (vgl. das Gutachten unter Punkt XVIII.).

Die Schutzgüter biologische Vielfalt und Landschaft werden durch die kumulativen Rodungen nicht negativ beeinträchtigt, die landschaftliche Schönheit bleibt bestehen und die ökologische Vielfalt erfährt keinen negativen Nutzen in den Bundesländern Salzburg und Steiermark (vgl. das Gutachten unter Punkt A) VIII. und die Ergänzung unter Punkt A) XIX.).

**VIII.** Das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

**IX.** Zur Eingabe der Gemeinde Flachau vom 19. Oktober 2020 ist auszuführen, dass eine Erhöhung der Spannungsebene von 220 kV auf 380 kV nicht Projektbestandteil ist. Bezüglich der Zustimmungserklärungen der betroffenen Grundeigentümer ist auf das starkstromwegerechtliche Bewilligungsverfahren zu verweisen.

**X.** Zur Eingabe der Umweltschützerin von Salzburg vom 22. Oktober 2020 wird wie folgt Stellung genommen:

Zum Vorwurf, dass „*der von der Behörde vorgegebene Prüfungsumfang auf Basis des von der UVP-Behörde verfassten Gutachtensauftrags mit zwei Fragestellungen nur eng gefasst wurde und sich nur auf die verfahrensgegenständlichen Rodungen bezieht*“ ist Folgendes auszuführen: Die Kumulationsprüfung gemäß § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 hat in Verbindung Anhang 1 Z 46 UVP-G 2000 und nicht in Verbindung mit Anhang 1 Z 16 UVP-G 2000 zu erfolgen, da die Voraussetzungen für eine Prüfung gemäß Anhang 1 Z 16 UVP-G 2000 nicht erfüllt sind (vgl. Punkt C) VI.) und eine Kumulationsprüfung auf Basis dieser Bestimmung somit nicht durchgeführt werden darf. Die Fragestellung, ob es durch die verfahrensgegenständliche Rodung in Kumulation mit den in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Rodungen zu erheblichen Umweltauswirkungen kommt, entspricht somit den gesetzlichen Vorgaben und stellt keine unzulässige Einschränkung des Prüfungsumfangs dar. Für eine Ausweitung des Prüfungsumfangs auf eine Kumulationsprüfung gemäß Anhang 1 Z 16 UVP-G 2000 gibt es keine Rechtsgrundlage.

Von den Sachverständigen wurde eine Grobprüfung im Sinne einer Fokussierung auf problematische Bereiche vorgenommen und damit den Vorgaben der Rechtsprechung des BVwG (vgl. BVwG 4.11.2014, W155 2000191-1/14E, Gosdorf) entsprochen.

Die von der Projektwerberin vorgelegten Projektunterlagen sind nach den Ausführungen der Amtssachverständigen für eine Grobprüfung ausreichen. Die Vorlage von detaillierten Unterlagen erfolgt in den jeweiligen Genehmigungsverfahren.

**X.** Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesstellen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

**Bitte beachten Sie**, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,-- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl – GZ: von der ersten Seite) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtszahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

**Hinweis:**

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Die Abteilungsleiterin:  
i.V. Dr. Katharina Kanz